

**Hinweise für Wahlvorstände
für die Wahlen nach dem Landes- und Kommunalwahlgesetz,
insbesondere der mit der Bundestagswahl verbundenen Landtagswahl
und Kommunalwahlen
am 26. September 2021**

1 Wahlvorstand

- 1.1 Der Wahlvorstand handelt als kollegiales, überparteiliches und unabhängiges Wahlorgan und ist für die reibungslose Durchführung der Wahlhandlung im Wahlraum und die anschließende Auszählung der Stimmen verantwortlich. Dabei kann der Wahlvorstand sich jederzeit zur Klärung von Zweifelsfragen an die Gemeindewahlbehörde wenden.
- 1.2 Der Wahlvorstand ist ehrenamtlich tätig und erhält eine Aufwandsentschädigung. Diese zahlt die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher im Auftrag der Gemeindewahlbehörde in der Regel nach erfolgter Unterzeichnung der Wahlniederschriften an die Mitglieder des Wahlvorstandes aus.
- 1.3 Der Wahlvorstand wird von der Gemeindewahlbehörde bestellt. Die Gemeindewahlbehörde beruft auch die Schriftführung und die Stellvertretungen. Am Wahltag sind kurzfristig Mitglieder des Wahlvorstandes zu ersetzen, wenn sie nicht erschienen oder erkrankt sind, soweit dies zur Herstellung der Beschlussfähigkeit des Wahlvorstandes erforderlich ist. In einem solchen Fall sollte zunächst die Gemeindewahlbehörde informiert werden. Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher entscheidet darüber, wer ersatzweise in den Wahlvorstand berufen wird und verteilt bei Bedarf auch die weiteren Funktionen im Wahlvorstand neu.
- 1.4 Tätigkeit des Wahlvorstandes:
 - 1.4.1 Der Wahlvorstand leitet und überwacht die Wahlhandlung und ermittelt das Wahlergebnis im Wahlbezirk.
 - 1.4.2 Die gesamte Tätigkeit des Wahlvorstandes ist öffentlich.
 - 1.4.3 Die Mitglieder des Wahlvorstandes üben ihre Tätigkeit überparteilich und unabhängig aus. Es ist den Mitgliedern des Wahlvorstandes daher nicht gestattet, während ihrer Tätigkeit ein auf eine politische Überzeugung hinweisendes Zeichen (z. B. Parteiabzeichen oder Wahlwerbung) sichtbar zu tragen.
 - 1.4.4 Die Mitglieder des Wahlvorstandes sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Diese umfasst grundsätzlich alle Angelegenheiten, die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekannt werden, soweit sie nicht ohnehin veröffentlicht oder in öffentlicher Sitzung beschlossen oder verkündet worden sind. Der Inhalt des Wählerverzeichnisses fällt damit genauso unter die Verschwiegenheit wie die Frage, ob eine bestimmte Person gewählt hat. Im Wahlraum dürfen Angaben zu Wahlberechtigten nicht so geäußert werden, dass sie von den sonstigen im Wahlraum anwesenden Personen zur Kenntnis genommen werden können. Eingenommene Wahlbenachrichtigungen sollen mit den persönlichen Daten nach unten abgelegt werden, um den Datenschutz zu wahren.
- 1.5 Der Wahlvorstand tritt am Wahltag rechtzeitig vor Beginn der Wahlzeit (Empfehlung: nicht später als 7.30 Uhr) im Wahlraum zusammen. Während der Wahlhandlung müssen jederzeit mindestens drei Mitglieder des Wahlvorstandes, darunter die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher, die Schriftführung oder ihre oder seine Stellvertretung anwesend sein. Während der Ergebnisermittlung müssen mindestens fünf Mitglieder anwesend sein, darunter die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher und die Schriftführung oder jeweils

ihre oder seine Stellvertretung. Sind weniger Mitglieder des Wahlvorstandes anwesend oder die Genannten nicht vertreten, ist der Wahlvorstand beschlussunfähig.

1.6 Beschlüsse des Wahlvorstandes sind während der Wahlhandlung insbesondere dann erforderlich, wenn über die Zulassung oder Zurückweisung einer Wählerin oder eines Wählers zu entscheiden ist. Bei der Ergebnisermittlung sind vor allem Beschlüsse über die Gültigkeit oder Ungültigkeit von abgegebenen Stimmen erforderlich. Beschlüsse des Wahlvorstandes werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Das Ergebnis der Beschlussfassung des Wahlvorstandes (einstimmig oder Stimmenverhältnis) ist in der betroffenen Anlage zur Wahlniederschrift anzugeben. Abweichend hiervon kann bei Beschlüssen über die Gültigkeit oder Ungültigkeit von abgegebenen Stimmen auf die Angabe „einstimmig“ verzichtet werden; lediglich bei nicht einstimmigen Entscheidungen ist auch hier das Stimmenverhältnis anzugeben.

1.7 Aufgaben der einzelnen Mitglieder des Wahlvorstandes

1.7.1 Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher

- übernimmt vor Beginn der Wahlhandlung die Wahlunterlagen von der Gemeindewahlbehörde,
- berichtigt das Wählerverzeichnis nach dem Verzeichnis nachträglich ausgestellter Wahlscheine,
- leitet die Tätigkeit des Wahlvorstandes,
- weist die Mitglieder des Wahlvorstandes auf ihre Pflichten zur Unparteilichkeit und Verschwiegenheit über die bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten hin,
- verschließt die Wahlurnen,
- eröffnet die Wahlhandlung,
- teilt den Mitgliedern des Wahlvorstandes ihre Aufgaben zu und regelt die Vertretungen bei zeitweiliger Abwesenheit,
- übernimmt selbst Aufgaben im Wahlraum,
- übt im Wahlraum das Hausrecht aus,
- gibt das Ende der Wahlzeit bekannt,
- leitet die Ergebnisermittlung und Ergebnisfeststellung und gibt das Ergebnis der Auszählung im Wahlraum bekannt,
- sorgt dafür, dass die Schnellmeldung unverzüglich nach der Ergebnisfeststellung abgegeben wird,
- entlässt die Mitglieder des Wahlvorstandes in Absprache mit der Gemeindewahlbehörde nach Beendigung der Tätigkeit des Wahlvorstandes nach Hause,
- übergibt die Wahlniederschrift und alle Wahlunterlagen unverzüglich nach Beendigung der Arbeit des Wahlvorstandes an die Gemeindewahlbehörde.

1.7.2 Nur die stellvertretende Wahlvorsteherin oder der stellvertretende Wahlvorsteher ist berechtigt, während einer Abwesenheit der Wahlvorsteherin oder des Wahlvorstehers alle Aufgaben und Befugnisse der Wahlvorsteherin oder des Wahlvorstehers zu übernehmen. Ist die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher anwesend, nimmt die Stellvertretung die Aufgaben eines weiteren Mitglieds des Wahlvorstandes (Nummer 1.7.4) wahr.

- 1.7.3 Die Schriffführung oder deren Stellvertretung ist verantwortlich für die Niederschrift und übernimmt weitere Aufgaben im Wahlraum.
- 1.7.4 Die weiteren Mitglieder erledigen die ihnen von der Wahlvorsteherin oder dem Wahlvorsteher übertragenen Aufgaben wie
- die Feststellung der Identität der Wahlberechtigten,
 - die Ausgabe von Stimmzetteln,
 - die Eintragung der Stimmabgabevermerke im Wählerverzeichnis,
 - die Entgegennahme von Wahlscheinen,
 - die Überprüfung, ob die Wählerinnen und Wähler zur Stimmabgabe ordnungsgemäß die Wahlkabinen aufsuchen,
 - die Mitwirkung bei der Auszählung der Stimmzettel und der Ermittlung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk.
- 1.8 Das Bundeswahlgesetz (BWG) und die Bundeswahlordnung (BWO) sowie das Landes- und Kommunalwahlgesetz (LKWG M-V) und die Landes- und Kommunalwahlordnung (LKWO M-V) sind im Wahlraum bereitzuhalten. Die Anweisungen für die Arbeit des Wahlvorstandes, die dort sowie in diesen Hinweisen für Wahlvorstände und in der Wahlniederschrift gegeben werden, sind zur Vermeidung von Wahlanfechtungen genau zu beachten und einzuhalten.

2 Wahlhandlung

2.1 Ausstattung des Wahlvorstandes und Einrichtung des Wahlraumes

- 2.1.1 Der Wahlraum ist so herzurichten, dass die Wahl möglichst reibungslos durchgeführt werden kann. Dabei ist der Wahlvorstand berechtigt, von den Vorschlägen oder Vorbereitungen der Gemeindewahlbehörde abzuweichen. Festgestellte Mängel sind unter Einbeziehung der Gemeindewahlbehörde nach Möglichkeit vor 8.00 Uhr (Beginn der Wahlzeit) zu beheben.

Vor Beginn der Wahlhandlung (ggf. bereits am Tag vor der Wahl) prüft die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher,

- ob im Wahlraum oder zumindest in Hörweite ein Telefon vorhanden ist,
- ob die benötigten Tische und Stühle vorhanden sind (Tisch des Wahlvorstandes für Prüfung der Wahlberechtigung und Stimmzettelausgabe; Tische für die Wahlkabinen, ggf. Tisch für die Wahlurnen, Stühle für wartende Wahlberechtigte; soweit der Platz in oder vor dem Wahlraum dies zulässt, ein Tisch mit Stühlen, auf dem Musterstimmzettel ausgelegt werden, damit die Wählerinnen und Wähler die Möglichkeit haben, sich vor dem Wählen ohne Zeitdruck mit dem Stimmzettel vertraut zu machen),
- ob Wahlurnen vorhanden sind,
- ob ggf. vorhandene Überwachungskameras im Wahlraum oder im Bereich des Wahlgebäudes auf dem Weg dorthin sichtbar verhängt und damit unbenutzbar sind,
- ob der Zugang zum Wahlraum gewährleistet ist; falls dafür Vorrichtungen wie Türklingel oder automatische Türöffner erforderlich sind, ist auch deren Funktionsfähigkeit zu prüfen.

Vor Beginn der Wahlhandlung veranlasst und überprüft die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher, dass

- am Wahlgebäude und ggf. auch an seinem Zugang ein deutlicher Hinweis auf den Wahlraum mit der Nummer des Wahlbezirks angebracht wird,
- der Zugang zum Wahlraum deutlich (z. B. durch Richtungspfeile) gekennzeichnet ist,
- am Eingang des Wahlraumes für jede stattfindende Wahl die Wahlbekanntmachung und ein als Muster gekennzeichnetes Stimmzettel ausgehängt ist,
- die Wahlkabinen im Blickfeld des Tisches des Wahlvorstandes so aufgestellt sind, dass die Stimmzettel unbeobachtet gekennzeichnet werden können, insbesondere die Wahlkabinen nicht unmittelbar nebeneinander aufgestellt sind und sich kein von außen einsehbares Fenster hinter einer Wahlkabine befindet,
- das vorhandene Telefon funktionsfähig ist und ein Verzeichnis der benötigten Telefonnummern (insbesondere Gemeindegewahlbehörde und Polizeidienststelle) bereitliegt.

2.1.2 Der Wahlvorstand erhält vor Beginn der Wahlhandlung folgende Wahlunterlagen von der Gemeindegewahlbehörde:

- das abgeschlossene Wählerverzeichnis,
- das Verzeichnis der in dem Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten, denen nach Abschluss des Wählerverzeichnisses noch Wahlscheine erteilt worden sind,
- das Verzeichnis der für ungültig erklärten Wahlscheine oder die schriftliche Mitteilung, dass keine Wahlscheine für ungültig erklärt worden sind,
- einen Abdruck der Wahlbekanntmachung der Gemeindegewahlbehörde, vorgedruckte Hinweise, Stimmzettelmuster und Richtungspfeile zum Aushängen,
- Stimmzettelmuster zum Auslegen,
- ein Verzeichnis der benötigten Telefonnummern,
- Büromaterial für den Wahlvorstand,
- Stimmzettel in genügender Zahl,
- Verschlussmaterial für die Wahlurnen,
- Schreibstifte mit Bindfaden für die Wahlkabinen,
- für jede Wahl einen Vordruck der Wahl Niederschrift,
- Zähllisten für die Feststellung der Wahlbeteiligung um 14.00 Uhr,
- diese Hinweise für Wahlvorstände,
- ggf. Zähllisten für die Ergebnisermittlung (nur bei Kreistags- oder Gemeindevertreterwahl),
- je einen Abdruck des LKWG M-V und der LKWO M-V, die die Anlagen nicht zu enthalten braucht,
- Verpackungs- und Siegelmaterial zum Verpacken der Stimmzettel und Wahlscheine.

Die Übergabe dieser Wahlunterlagen wird protokolliert.

2.2 Eröffnung der Wahlhandlung

2.2.1 Vorbereitungen

Unmittelbar vor Beginn der Stimmabgabe überzeugt sich die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher unter Einbeziehung der im Wahllokal Anwesenden, dass die Wahlurnen

leer sind. Sie oder er verschließt die Wahlurne und nimmt, wenn dazu ein Schloss verwendet wird, die Schlüssel in Verwahrung. Wahlurnen dürfen erst nach Beendigung der Wahlhandlung wieder geöffnet werden. Wenn mehrere Wahlurnen bereitstehen, werden sie zum Beispiel durch einen Musterstimmzettel mit einem deutlichen Hinweis auf die Art der Wahl versehen, für die sie bestimmt sind.

Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher überzeugt sich, dass die richtigen Stimmzettel für den Wahlbezirk vorliegen. Dabei ist darauf zu achten, dass die Stimmzettel für den richtigen Wahlbereich verwendet werden.

Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher berichtigt das Wählerverzeichnis anhand des Verzeichnisses der nachträglich ausgestellten Wahlscheine, indem in der Stimmabgabespalte der Sperrvermerk „Wahlschein“ oder „W“ eingetragen wird. Anschließend wird die Abschlussbescheinigung des Wählerzeichnisses berichtigt.

Gehen im Laufe des Wahltages Mitteilungen der Gemeindewahlbehörde über die Erteilung weiterer Wahlscheine ein, trägt die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher diese im Wählerverzeichnis nach und berichtigt die jeweilige Abschlussbescheinigung.

2.2.2 Eröffnungshandlung

Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher eröffnet die Wahl pünktlich um 8.00 Uhr durch eine entsprechende Ansage im Wahlraum. Sie oder er weist die weiteren Mitglieder des Wahlvorstandes zu Beginn der Wahlhandlung auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes (Nummer 1.4.3) und zur Verschwiegenheit über alle Tatsachen, die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt werden (Nummer 1.4.4), hin.

2.3 Stimmabgabe

2.3.1 Identifikation der wahlberechtigten Person

a) mit Wahlbenachrichtigung:

Die Wahlhandlung beginnt mit der Abgabe der Wahlbenachrichtigung. Bei einer Landrats- oder Bürgermeisterwahl belässt das Mitglied des Wahlvorstandes der wahlberechtigten Person die Wahlbenachrichtigung mit dem Hinweis, dass die Wahlbenachrichtigung im Fall der Stichwahl erneut mitzubringen ist. Dies gilt nicht bei einer Landrats- oder Bürgermeisterwahl mit nur einer Bewerberin oder einem Bewerber.

Die Vorlage eines amtlichen Ausweises (jeder amtliche Lichtbildausweis, insbesondere Personalausweis oder Führerschein, bei Unionsbürgern, die an einer Kommunalwahl teilnehmen, insbesondere der Pass) ist bei Vorlage der Wahlbenachrichtigung nur erforderlich, wenn Zweifel an der Identität der Person bestehen. Auch in diesem Fall kann aber auf die Identifikation mit einem amtlichen Lichtbildausweis verzichtet werden, wenn die Bürgerin oder der Bürger einem der anwesenden Mitglieder des Wahlvorstandes persönlich mit Namen bekannt ist.

Kann sich eine wahlberechtigte Person nicht ausweisen oder verweigert sie die zur Feststellung ihrer Identität erforderlichen Mitwirkungshandlungen, ist sie vom Wahlvorstand zurückzuweisen.

b) ohne Wahlbenachrichtigung und ohne Wahlschein:

Möchte jemand ohne Wahlbenachrichtigung wählen und hat auch keinen Wahlschein, ist die Identifikation mit einem amtlichen Ausweis (jeder amtliche Lichtbildausweis, insbesondere Personalausweis oder Führerschein, bei Unionsbürgern, die an einer Kommunalwahl teilnehmen, insbesondere der Pass) erforderlich. Die Vorlage eines amtlichen Ausweises ist nur dann verzichtbar, wenn die Bürgerin oder der Bürger einem der anwesenden Mitglieder des Wahlvorstandes persönlich mit Namen bekannt ist.

Kann sich eine wahlberechtigte Person nicht ausweisen oder verweigert sie die zur Feststellung ihrer Identität erforderlichen Mitwirkungshandlungen, ist sie vom Wahlvorstand zurückzuweisen.

Anhand der Adresse im Ausweis wird geprüft, ob die betroffene Person im Wahlbezirk wohnt. Ist dies der Fall, wird die Wahlberechtigung geprüft (Nummer 2.3.2). Wohnt die betroffene Person nicht im Wahlbezirk, ist sie an den für sie zuständigen Wahlraum oder zur weiteren Klärung an die Gemeindewahlbehörde zu verweisen. Besteht die betroffene Person auf der Teilnahme an der Wahl in diesem Wahlraum, hat der Wahlvorstand über die Zurückweisung zu beschließen. Über diesen Beschluss ist eine Niederschrift zu fertigen, die der Wahlniederschrift als Anlage beizufügen ist.

c) mit Wahlschein:

Wahlberechtigte mit Wahlscheinen, die nicht an der Briefwahl teilnehmen, sondern im Wahlraum wählen wollen, übergeben dem Wahlvorstand ihren Wahlschein zur Prüfung. Ist ein Wahlschein für einen anderen Wahlbereich oder Wahlkreis gültig, wird die wahlberechtigte Person an einen dortigen Wahlraum verwiesen. Auf Verlangen hat sich die wahlberechtigte Person auszuweisen. Kann sich eine wahlberechtigte Person nicht ausweisen oder verweigert sie die zur Feststellung ihrer Identität erforderlichen Mitwirkungshandlungen, ist sie vom Wahlvorstand zurückzuweisen. Sie kann nur an der Wahl teilnehmen, wenn sie den Stimmzettel, den sie zusammen mit dem Wahlschein erhalten hat, beim Wahlvorstand gegen einen neuen Stimmzettel eintauscht. Der Wahlvorstand behält den Wahlschein auch dann ein, wenn die wahlberechtigte Person durch Beschluss des Wahlvorstandes zurückgewiesen wird.

Der Wahlvorstand ist nicht berechtigt, Wahlbriefe entgegenzunehmen. Er hat die betreffende Person an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Adresse zu verweisen.

Der Wahlvorstand prüft, ob der vorgelegte Wahlschein von der zuständigen Gemeindewahlbehörde ausgestellt wurde und ob er in dem Verzeichnis der für ungültig erklärten Wahlscheine verzeichnet ist. Eine Unterschrift der wahlberechtigten Person auf dem Wahlschein ist nicht erforderlich.

Liegt ein gültiger Wahlschein vor, ist der mit den Briefwahlunterlagen zugesandte Stimmzettel abzugeben. Der Bürgerin oder dem Bürger sollte dabei erklärt werden, dass sie oder er einen neuen Stimmzettel erhält, da dies zur Wahrung des Wahlheimnisses erforderlich ist. Der eingenommene Stimmzettel aus den Briefwahlunterlagen wird von einem Mitglied des Wahlvorstandes in Verwahrung genommen und später wie die eingenommenen Wahlbenachrichtigungen behandelt.

Ein Stimmabgabevermerk wird bei Wahl mit Wahlschein nicht angebracht.

Die weitere Prüfung der Wahlberechtigung (siehe Nummer 2.3.2) entfällt; die wahlberechtigte Person erhält den Stimmzettel (siehe Nummer 2.3.3, wobei das Abhaken im Wählerverzeichnis – der Stimmabgabevermerk – aber entfällt).

Die eingenommenen gültigen Wahlscheine dienen bei der späteren Auszählung als Nachweis bei der Ermittlung der Zahl der Wählerinnen und Wähler, die insgesamt im Wahlraum ihre Stimme abgegeben haben.

Hält der Wahlvorstand den vorgelegten Wahlschein für ungültig, ist dies im Kontakt mit der Gemeindewahlbehörde zu klären. Dabei ist auch zu überprüfen, ob das Verzeichnis der für ungültig erklärten Wahlscheine korrekt ist. Besteht die betroffene Person auch nach dieser Überprüfung auf der Teilnahme an der Wahl in diesem Wahlraum, hat der Wahlvorstand über die Zurückweisung zu beschließen. Über diesen Beschluss ist eine Niederschrift zu fertigen, die der Wahl-niederschrift als Anlage beizufügen ist.

Hinweis zu Buchstaben a bis c: Will die wahlberechtigte Person neben der Wahl auch an einem Bürgerentscheid teilnehmen, gelten für die Ausgabe des Stimmzettels die wahlrechtlichen Regelungen.

2.3.2 Prüfung der Wahlberechtigung

Die Schriftführung sucht den Namen der wahlberechtigten Person im Wählerverzeichnis auf. Ist sie dort ohne Wahlscheinvermerk („W“ oder „Wahlschein“) und ohne Stimmabgabevermerk eingetragen, ist damit die Wahlberechtigung festgestellt (weiter bei Nummer 2.3.3).

Bei Wahlberechtigten im Alter zwischen 16 und 18 Jahren ist darauf zu achten, dass diese zwar für Kommunalwahlen und für Bürgerentscheide, nicht aber für Bundestagswahlen und Landtagswahlen wahlberechtigt sind.

Ist die betreffende Person nicht im Wählerverzeichnis verzeichnet, ist auch dann, wenn eine Wahlbenachrichtigung vorgelegt wurde, Kontakt mit der Gemeindewahlbehörde aufzunehmen, um zu klären, ob die Wahlberechtigung gegeben ist. Ist dies der Fall, ist die betreffende Person darauf hinzuweisen, dass sie bis 15.00 Uhr bei der Gemeindewahlbehörde einen Wahlschein beantragen kann. Besteht die betroffene Person auf der Teilnahme an der Wahl in diesem Wahlraum, hat der Wahlvorstand über die Zurückweisung zu beschließen. Über diesen Beschluss ist eine Niederschrift zu fertigen, die der Wahl-niederschrift als Anlage beizufügen ist.

Ist im Wählerverzeichnis ein Wahlscheinvermerk enthalten, ohne dass die wahlberechtigte Person einen Wahlschein vorweisen kann, ist Kontakt mit der Gemeindewahlbehörde aufzunehmen, um anhand des Wahlscheinverzeichnisses zu

klären, ob der Wahlscheinvermerk richtig eingetragen ist. Wenn der Wahlscheinvermerk richtig eingetragen ist, ist die betroffene Person durch Beschluss des Wahlvorstandes zurückzuweisen. Über diesen Beschluss ist eine Niederschrift zu fertigen, die der Wahl-niederschrift als Anlage beizufügen ist. Die betroffene Person sollte darauf hingewiesen werden, dass sie bis 15.00 Uhr bei der Gemeindewahlbehörde einen Wahlschein beantragen kann, wenn sie der Gemeindewahlbehörde glaubhaft versichert, dass ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist.

Ist bereits ein Stimmabgabevermerk eingetragen, prüft der Wahlvorstand anhand der eingenommenen Wahlbenachrichtigungen, ob die betreffende Person ihre Wahlbenachrichtigung bereits abgegeben hatte. Ist dies nicht der Fall, prüft der Wahlvorstand, ob die Wahlbenachrichtigungen von im Wählerverzeichnis benachbarten Personen vorliegen. Ist für diese kein Stimmabgabevermerk eingetragen, kann der Stimmabgabevermerk fehlerhaft („verrutscht“) sein. Der Wahlvorstand hat über die Zulassung oder Zurückweisung zu beschließen. Über diesen Beschluss ist eine Niederschrift zu fertigen, die der Wahl-niederschrift als Anlage beizufügen ist.

2.3.3 Stimmzettelausgabe

Die wahlberechtigte Person erhält einen Stimmzettel. Finden mehrere Wahlen am gleichen Tag statt, erhält die wahlberechtigte Person für jede Wahl, für die sie wahlberechtigt ist, einen Stimmzettel. Folgende Stimmzettelfarben finden Verwendung:

Bundestagswahl	weißer Stimmzettel
Landtagswahl	grüner Stimmzettel
Kreistagswahl	grüner Stimmzettel
Gemeindevertretungswahl	gelber Stimmzettel
Landratswahl	oranger Stimmzettel
Bürgermeisterwahl	weißer/grauer Stimmzettel
Bürgerentscheid	_____ Stimmzettel

Ein Mitglied des Wahlvorstandes (für die Bundestagswahl: Schriftführung) vermerkt die Ausgabe des Stimmzettels in der für die Stimmabgabe vorgesehenen Spalte des Wählerverzeichnisses durch Abhaken (aber: kein Abhaken bei Wahl mit Wahlschein). Bei mehreren Wahlen ist dies für jede Wahl gesondert zu vermerken.

Wird ein Stimmabgabevermerk irrtümlich in der falschen Spalte angebracht, streicht ein Mitglied des Wahlvorstandes (für die Bundestagswahl: Schriftführung) diesen Haken durch und vermerkt dabei etwa „falsch abgehakt“. Damit kann die davon betroffene wahlberechtigte Person später ohne zusätzliche Prüfung ihre Stimme abgeben. Dabei wird ein neuer Haken gesetzt.

2.3.4 Stimmabgabe

Die wahlberechtigte Person begibt sich zur Stimmabgabe in die Wahlkabine. Dort kennzeichnet sie den oder die Stimmzettel durch Ankreuzen oder auf andere Weise so, dass eindeutig kenntlich gemacht ist, wie sie sich entschieden hat. Sie faltet den oder die Stimmzettel (jeden einzeln) noch in der Wahlkabine so, dass die Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

Dabei ist unbedingt sicherzustellen, dass jeweils nur eine Person die Wahlkabine aufsucht. Auch Ehegatten und Familienmitglieder müssen jeweils nacheinander die Wahlkabine benutzen. Der Wahlvorstand hat dies zu überwachen. Gegen die Mitnahme kleiner Kinder (bis zum Schuleintritt) in die Wahlkabine muss der Wahlvorstand keine Bedenken geltend machen.

Die Stimmabgabe für eine andere Person ist auch bei Vorlage einer Wahlbenachrichtigung für diese Person untersagt. Jede Wahl anstelle des Wahlberechtigten, mithin ohne eine vom Wahlberechtigten selbst getroffene und geäußerte Wahlentscheidung, ist unzulässig.

Wahlberechtigte, die nicht lesen können oder wegen einer Behinderung an der Stimmabgabe gehindert sind, können sich dabei jedoch von einer anderen Person (Hilfsperson, die jedoch nicht Wahlbewerberin oder Wahlbewerber oder Vertrauensperson sein darf) helfen lassen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der wahlberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der wahlberechtigten Person ersetzt oder verändert.

Benötigt eine wahlberechtigte Person Hilfe bei der Stimmabgabe, bestimmt sie selbst die Hilfsperson und teilt dies dem Wahlvorstand mit. Hilfsperson kann auch ein Mitglied des Wahlvorstandes sein. Als Hilfsperson ausgeschlossen sind Wahlbewerberinnen oder Wahlbewerber und Vertrauenspersonen, da es bei ihnen im Rahmen der Hilfeleistung zu einem Interessenkonflikt kommen kann.

Die Hilfsperson darf gemeinsam mit der wahlberechtigten Person die Wahlkabine aufsuchen, wenn das zur Hilfeleistung erforderlich ist. Die Hilfsperson hat sich auf die Erfüllung der Wünsche der wahlberechtigten Person zu beschränken. Sie ist zur Wahrung des Wahlgeheimnisses und aller Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

Sehbehinderte Wahlberechtigte können zur Kennzeichnung des Stimmzettels eine Stimmzettelschablone benutzen, die sie zu diesem Zweck mitbringen.

Hat eine wahlberechtigte Person ihren Stimmzettel durch Verschreiben oder durch eine Beschädigung unbrauchbar gemacht, kann sie auf Verlangen gegen Rückgabe des unbrauchbaren Stimmzettels einen neuen Stimmzettel erhalten, nachdem sie den alten Stimmzettel zerrissen hat. Das Zerreißen kann hilfsweise auch durch ein Mitglied des Wahlvorstandes erfolgen.

Will eine wahlberechtigte Person einen Stimmzettel außerhalb der Wahlkabine kennzeichnen oder den gekennzeichneten Stimmzettel außerhalb der Wahlkabine falten, macht ein Mitglied des Wahlvorstandes sie darauf aufmerksam, dass dies nicht zulässig, sondern dafür eine Wahlkabine zu benutzen ist. Wird dennoch ein Stimmzettel außerhalb der Wahlkabine gekennzeichnet oder gefaltet, ist die wahlberechtigte Person darauf hinzuweisen, dass dieser Stimmzettel vom Wahlvorstand zurückgewiesen werden muss. Der Wahlvorstand kann den Stimmzettel unter Wahrung des Wahlgeheimnisses von der wahlberechtigten Person durch Zerreißen unbrauchbar machen lassen und einen neuen

Stimmzettel aushändigen. Besteht die wahlberechtigte Person auf ihrem unzulässigen Verhalten, hat der Wahlvorstand über die Zurückweisung des Stimmzettels zu beschließen. Über diesen Beschluss ist eine Niederschrift zu fertigen, die der Wahl Niederschrift als Anlage beizufügen ist.

Der Wahlvorstand hat auch dann über die Zurückweisung des Stimmzettels zu beschließen, wenn die wahlberechtigte Person für den Wahlvorstand erkennbar in der Wahlkabine fotografiert oder gefilmt hat. Über diesen Beschluss ist eine Niederschrift zu fertigen, die der Wahl Niederschrift als Anlage beizufügen ist.

2.3.5 Einwurf in die Wahlurne

Nach der Stimmabgabe bringt die wahlberechtigte Person ihren gefalteten Stimmzettel zur Wahlurne.

In der Regel gibt das Mitglied des Wahlvorstandes die Wahlurne frei, und die stimmberechtigte Person wirft den zusammengefalteten Stimmzettel in die Wahlurne.

Liegt dagegen ein Grund zur Beanstandung vor, wird wie folgt verfahren:

Ist ein Stimmzettel mit einer zusätzlichen, das Wahlgeheimnis gefährdenden Kennzeichnung versehen, macht ein Mitglied des Wahlvorstandes die wahlberechtigte Person darauf aufmerksam, dass dies nicht zulässig ist. Der Wahlvorstand kann den Stimmzettel unter Wahrung des Wahlgeheimnisses von der wahlberechtigten Person zerreißen lassen und einen neuen Stimmzettel aushändigen. Besteht die wahlberechtigte Person auf ihrem unzulässigen Verhalten, hat der Wahlvorstand über die Zurückweisung des Stimmzettels zu beschließen. Über diesen Beschluss ist eine Niederschrift zu fertigen, die der Wahl Niederschrift als Anlage beizufügen ist.

Will die wahlberechtigte Person offensichtlich mehrere Stimmzettel für die gleiche Wahl oder einen weiteren Gegenstand in die Wahlurne einwerfen, darf die Wahlurne nicht freigegeben werden. Die wahlberechtigte Person ist darauf hinzuweisen, dass sie vom Wahlvorstand zurückgewiesen werden muss. Besteht die wahlberechtigte Person auf ihrem unzulässigen Verhalten, hat der Wahlvorstand über ihre Zurückweisung zu beschließen. Über diesen Beschluss ist eine Niederschrift zu fertigen, die der Wahl Niederschrift als Anlage beizufügen ist.

Sollte eine wahlberechtigte Person den Wahlraum verlassen, ohne Stimmzettel in die Wahlurnen zu werfen, streicht ein Mitglied des Wahlvorstandes (für die Bundestagswahl: Schriftführung) den Stimmabgabevermerk oder vermerkt den Vorgang als besonderes Vorkommnis in einer Niederschrift, die der Wahl Niederschrift als Anlage beizufügen ist. Der Name der betroffenen Person wird auch dann nicht in der Niederschrift vermerkt, wenn er bekannt ist.

2.4 Besondere Vorkommnisse

2.4.1 Während der Wahlzeit ist darauf zu achten, dass unmittelbar vor dem Zugang zum und im Wahlgebäude sowie im Wahlraum selbst keine Beeinflussung der Wahlberechtigten durch Wort, Ton, Schrift oder Bild (insbesondere durch Wahlwerbung) stattfindet und keine

Unterschriftensammlung durchgeführt wird. So ist es unzulässig, Personen mit dem Ziel der politischen Beeinflussung anzusprechen, Flugblätter zu verteilen, Wahlplakate anzubringen oder Werbematerial sichtbar mitzuführen.

Ein Abgrenzen des Bereiches „unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude“ lässt sich nicht generell vornehmen; es wird stets auf die örtlichen Gegebenheiten ankommen. Entscheidend ist, dass allen Wahlberechtigten die Wahlteilnahme ungehindert gewährleistet sein muss. Es gibt keine generelle „Bannmeile“ um das Wahllokal. Wenn aufgrund der örtlichen Verhältnisse nur eine bestimmte Wegstrecke zu dem Wahlgebäude führt, die von den wahlberechtigten Personen benutzt werden muss, um in den Wahlraum zu gelangen, wird diese mit erfasst.

Der Wahlvorstand hat sich zügig an die Gemeindewahlbehörde zu wenden, wenn er Kenntnis von möglichen Verstößen erhält. Diese, oder im Bedarfsfall die Polizei, schreitet bei Verletzungen dieser Vorschrift ein.

2.4.2 Im Wahlraum ist die Befragung von Wahlberechtigten zum Inhalt ihrer Wahlentscheidung während der Wahlzeit untersagt. Daher haben Wahlforschungsinstitute ihre Befragungen außerhalb des Wahlraumes durchzuführen.

2.4.3 Da die Wahlhandlung öffentlich ist, ist gegen die Anwesenheit von Pressevertretern und Fernsehteams nichts einzuwenden, solange die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl nicht beeinträchtigt wird. Im Zweifelsfall sollte die Gemeindewahlbehörde informiert werden. Film- und Fotoaufnahmen im Wahlraum sind zulässig, solange keine Personen aufgenommen werden. Soweit Personen (Wahlvorstandsmitglieder, Wählerinnen oder Wähler oder sonstige Besucher) abgebildet werden sollen, müssen diese nach den allgemeinen Regeln jeweils damit einverstanden sein. Das Einholen aller Einverständnisse obliegt nicht dem Wahlvorstand, sondern der Person, die die Aufnahmen anfertigen will.

2.4.4 Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher übt das Hausrecht im Wahlraum aus und ist daher befugt, Personen, die die Ruhe und Ordnung stören, trotz der Öffentlichkeit der Wahlhandlung aus dem Wahlraum zu verweisen, wenn die Störung nicht anders unterbunden werden kann. Zur Durchsetzung des Hausrechts kann der Wahlvorstand die Hilfe der Polizei in Anspruch nehmen. In einem solchen Fall ist (je nach Situation vorher oder unmittelbar nachher) auch die Gemeindewahlbehörde zu informieren. Wenn die betreffende Person später wieder im Wahlraum erscheint, darf sie wegen der Öffentlichkeit der Wahlhandlung nur dann erneut des Wahlraumes verwiesen werden, wenn sie auch erneut die Ruhe und Ordnung stört.

2.5 Bei Anordnung eines beweglichen Wahlvorstands

Wurde von der Gemeindewahlbehörde die Einrichtung eines beweglichen Wahlvorstandes für den Wahlbezirk in einer Einrichtung oder Ortschaft angeordnet, so wird der zeitweilige Wahlraum von der Gemeindewahlbehörde eingerichtet und vorbereitet.

Der bewegliche Wahlvorstand besteht aus drei Personen. Er ist aus der Wahlvorsteherin oder dem Wahlvorsteher oder der stellvertretenden Wahlvorsteherin oder dem

stellvertretenden Wahlvorsteher und zwei weiteren Mitgliedern des Wahlvorstandes zu bilden.

Rechtzeitig vor Beginn der von der Gemeindewahlbehörde für den zeitweiligen Wahlraum festgelegten Wahlzeit sucht der bewegliche Wahlvorstand diesen Wahlraum auf. Er nimmt eine leere und verschlossene Wahlurne sowie eine ausreichende Anzahl an Stimmzetteln mit dorthin.

Die Mitglieder des beweglichen Wahlvorstandes überzeugen sich vor Beginn der Wahlzeit von dem ordnungsgemäßen Zustand des zeitweiligen Wahlraumes, insbesondere davon, dass eine unbeobachtete Stimmabgabe gewährleistet ist.

Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher oder ihre oder seine Stellvertretung eröffnen zur festgesetzten Zeit die Wahl vor dem beweglichen Wahlvorstand. Vor dem beweglichen Wahlvorstand kann nur mit Wahlschein gewählt werden (vgl. Nummer 2.3.1 Buchstabe c). Stimmabgabe und Einwurf des Stimmzettels in die Wahlurne finden wie unter den Nummern 2.3.4 und 2.3.5 beschrieben statt.

Der in eine Einrichtung entsandte bewegliche Wahlvorstand begibt sich in Abstimmung mit der Leitung der Einrichtung mit der verschlossenen Wahlurne und den erforderlichen Stimmzetteln zu bettlägerigen Wahlberechtigten. Ihnen wird Gelegenheit gegeben, die Stimmzettel unbeobachtet zu kennzeichnen. Im Übrigen verfährt der bewegliche Wahlvorstand entsprechend dem auch im Wahlraum vorgesehenen Ablauf.

Der bewegliche Wahlvorstand bringt nach Schluss der Stimmabgabe die verschlossene Wahlurne und die eingenommenen Wahlscheine unverzüglich in den Wahlraum des Wahlbezirks zurück. Hier bleibt die verschlossene Wahlurne bis zum Schluss der allgemeinen Wahlzeit unter ständiger Aufsicht des Wahlvorstandes des Wahlbezirks. Ihr Inhalt wird vor Beginn der Auszählung mit dem Inhalt der im Wahlraum aufgestellten Wahlurne vermischt (vgl. Nummer 3.2.2) und zusammen mit den übrigen Stimmzetteln des Urnenwahlbezirkes ausgezählt.

2.6 Ablauf der Wahlzeit

Um 18.00 Uhr – nicht früher! – gibt die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher die Beendigung der Wahlzeit bekannt. Danach dürfen nur noch diejenigen wahlberechtigten Personen zur Stimmabgabe zugelassen werden, die sich bereits im Wahlraum befinden. Dabei muss aber die Öffentlichkeit der Wahl gewährleistet bleiben, die Tür zum Wahlraum sollte also nicht geschlossen, sondern lediglich der Zugang durch ein Mitglied des Wahlvorstandes gesperrt werden. Wenn die anwesenden wahlberechtigten Personen ihre Stimme abgegeben haben, erklärt die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher die Wahlhandlung für geschlossen. Dieser Zeitpunkt wird von der Schriftführung in der Wahl Niederschrift vermerkt.

3 Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses

3.1.1 Die Ermittlung des Wahlergebnisses beginnt ohne Unterbrechung nach dem Ablauf der Wahlzeit. Wenn die Wahlbehörde eine Einbeziehung des Briefwahlergebnisses in das Wahlergebnis des Wahlbezirkes angeordnet hat oder wenn ein eigener Briefwahlvorstand

gebildet wurde, wird die Wahlurne erst dann geöffnet, wenn alle bis 18.00 Uhr beim Wahlvorstand eingetroffenen Wahlbriefe zugelassen worden sind. In diesem Fall ist zusätzlich zu jeder Wahlniederschrift jeweils das Formblatt 20.5 (Ergänzung zur Wahlniederschrift über die Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses der Briefwahl im Wahlbezirk) zu verwenden und entsprechend den dortigen Hinweisen und Anweisungen zu verfahren.

3.1.2 Bei der Ermittlung des Wahlergebnisses gilt der Grundsatz:

Genauigkeit hat Vorrang vor Schnelligkeit.

3.1.3 Auch für die Zeit der Ermittlung der Wahlergebnisse gilt der Grundsatz der Öffentlichkeit der Wahl. Die Ausführungen unter den Nummern 2.4.3 und 2.4.4 gelten daher bis zum Abschluss der Tätigkeiten des Wahlvorstandes im Wahlraum.

Gibt es Zuschauer bei der Ergebnisermittlung, ist zur Vermeidung denkbarer Manipulationen in besonderer Weise darauf zu achten, dass diese weder in die Ergebnisermittlung eingreifen können noch Zugang zu den Wahlunterlagen erhalten. Zu diesem Zweck kann es erforderlich sein, die Tische, die nicht für die Auszählung benötigt werden, als Begrenzung des für die Zuschauer zugänglichen Bereichs des Wahlraums zu nutzen oder Mitglieder des Wahlvorstandes mit der Beaufsichtigung der Zuschauer zu beauftragen. Alle Einschränkungen dürfen aber nur so weit gehen, als sie erforderlich sind, um die ordnungsgemäße Ergebnisermittlung zu gewährleisten. Die Zuschauer dürfen sich Notizen machen, haben aber keinen Anspruch darauf, solche Notizen vom Wahlvorstand bestätigt zu bekommen.

Im Zweifel sollte die Gemeindewahlbehörde um Unterstützung gebeten werden.

3.1.4 Sollte die Ermittlung der Wahlergebnisse am Wahlabend aufgrund äußerer Umstände nicht möglich sein oder sollte die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher den Eindruck haben, dass die Ergebnisermittlung am Wahlabend nicht mehr abgeschlossen werden kann, ist zwingend Kontakt mit der Gemeindewahlleitung aufzunehmen. Der Wahlvorstand ist nicht berechtigt, eigenständige Entscheidungen zu einer mehr als kurzfristigen Unterbrechung der Ergebnisermittlung zu treffen.

3.1.5 Die Auszählung der Wahlen und Abstimmungen erfolgt in folgender Reihenfolge:

1. Bundestagswahl
2. Landtagswahl
3. Kreistagswahl
4. Landratswahl
5. Gemeindevertretungswahl
6. Bürgermeisterwahl
7. Bürgerentscheid

3.2 Vorbereitung der Auszählung

3.2.1 Die für die Auszählung bestimmten Tische im Wahlraum werden freigeräumt. Insbesondere werden alle nicht benutzten Stimmzettel von den Tischen entfernt.

3.2.2 Wenn mehrere Wahlen mit einer Wahlurne durchgeführt werden, werden die Stimmzettel nach Wahlarten sortiert. **Es wird immer nur eine auszuzählende Wahl bearbeitet.** Die Stimmzettel der anderen Wahlen werden sicher verwahrt, bis sie ausgezählt werden.

Im Folgenden werden die weiteren Schritte für die verschiedenen Wahlen getrennt dargestellt:

- A Bundestagswahl
- B Landtagswahl
- C Kreistagswahl oder Gemeindevertretungswahl
- D Landratswahl oder Bürgermeisterwahl
- E Bürgerentscheid

Zum Schluss folgen noch weitere gemeinsame Ausführungen.

A Bundestagswahl

Die Bundestagswahl wird nach §§ 67 bis 81 BWO sowie den Hinweisen in der Niederschrift zur Bundestagswahl (Anlage 29 BWO) durchgeführt. Weitere Hinweise finden sich im Anhang 2 zu diesen Hinweisen für Wahlvorstände.

Achtung, geänderter Ablauf:

Die Feststellung des Wahlergebnisses beginnt nicht mit der Öffnung der Wahlurne, sondern mit der Feststellung der Stimmabgabevermerke im Wählerverzeichnis und der Zahl der eingenommenen Wahlscheine. Dieses neue Verfahren nach § 68 Absatz 1 und 2 BWO (Zählung der Wähler; Anlagen 29 und 31 BWO) dient der besseren Wahrung des Wahlheimnisses in kleinen Wahlbezirken, in denen weniger als 50 Stimmzettel auszuzählen sind. Die Wahlunterlagen werden in diesem Fall einem anderen Wahlvorstand zur Auszählung übergeben. Die Wahlvorstände von Wahlbezirken, bei denen eine solche geringe Zahl von Wahlteilnehmern zu erwarten ist, werden von ihrer Gemeindewahlbehörde gesondert darüber informiert. Gleiches gilt für die Wahlvorstände, die in einem solchen Fall die Auszählung mit übernehmen sollen.

Die Wahlvorstände, die von ihrer Gemeindewahlbehörde informiert wurden, dass sie möglicherweise eine Wahlurne aus einem anderen Wahlbezirk zu übernehmen haben, legen nach der Feststellung der Stimmabgabevermerke im Wählerverzeichnis und der Zahl der eingenommenen Wahlscheine eine Pause ein und fahren erst dann fort, wenn sie von ihrer Gemeindewahlbehörde erfahren, dass doch keine Wahlurne zu übernehmen ist, oder wenn die Wahlurne eingetroffen ist.

Alle übrigen Wahlvorstände verfahren wie folgt:

Ergibt die Zählung der Stimmabgabevermerke und der eingenommenen Wahlscheine eine Gesamtzahl von 50 oder mehr, kann sogleich mit der Öffnung der Wahlurne und der

Zählung der Stimmzettel entsprechend der Niederschrift zur Bundestagswahl (Anlagen 29, 31 BWO) fortgeföhren werden; es gelten keine weiteren Besonderheiten.

Haben in einem Wahlbezirk weniger als 50 Wöhler ihre Stimme zur Bundestagswahl abgegeben, so unterrichtet der Wahlvorstand die Gemeindewahlbehörde hiervon. Er fährt nicht weiter mit der Auszählung fort, sondern bereitet alles für die erforderliche Übergabe der in § 68 Absatz 2 BWO vorgesehenen Unterlagen vor:

- die verschlossene Wahlurne
- das Wöhlerverzeichnis
- die Abschlussbeurkundung nach § 24 Absatz 1 BWO
- die nach § 59 BWO eingenommenen Wahlscheine.

Die Gemeindewahlbehörde übermittelt dem Wahlvorstand so schnell wie möglich die Entscheidung der Kreiswahlleitung, an welchen Wahlvorstand die Unterlagen zu übergeben sind, und organisiert den Transport.

Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher und die Schriftföhrerin oder der Schriftföhrer und ein weiteres Mitglied des Wahlvorstands begleiten die ungeöffnerte Wahlurne mit den ungezählten Stimmzetteln sowie die weiteren Wahlunterlagen beim Transport zum aufnehmenden Wahlvorstand. Damit wird die Integrität der Wahl bei der Ergebnisermittlung (§§ 69 bis 73 BWO) aufrechterhalten.

Zur Wahrung der Öffentlichkeit der Wahl während des Transports der Wahlunterlagen sind, soweit möglich und von diesen gewünscht, weitere zur Wahrnehmung des Jedermanns-Rechts auf Wahlbeobachtung im Wahlraum anwesende Personen gemäß und in den Grenzen des § 54 BWO hinzuzuziehen.

Um die Öffentlichkeit der Wahl gemäß § 54 BWO während der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses auch für den abgebenden Wahlbezirk sicherzustellen, ist nach § 68 Absatz 2 Satz 2 BWO am Wahlraum des abgebenden Wahlvorstandes ein Hinweis anzubringen, wo die gemeinsame Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses erfolgt. Der aufnehmende Wahlvorstand und der Ort der gemeinsamen Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses sind dabei genau anzugeben.

Die genannten Mitglieder des abgebenden Wahlvorstands werden nach der Übergabe der Wahlurne und der übrigen oben benannten Wahlunterlagen wieder zu ihrem Wahllokal zurückgebracht, damit sie ihre dortige Tätigkeit ordnungsgemäß beenden können.

Der abgebende Wahlvorstand hat in der Wahlniederschrift nach Anlage 29 (zu § 72 Absatz 1 BWO) beziehungsweise Anlage 31 (zu § 75 Absatz 5 BWO) unter 3.2 d) beziehungsweise 3.2.2 zu vermerken, dass eine Anordnung des Kreiswahlleiters nach Absatz 2 und die Übergabe der verschlossenen Wahlurne und der in Satz 1 genannten Wahlunterlagen an einen anderen Wahlvorstand erfolgt ist; der Wahlvorstand hat dabei den aufnehmenden Wahlvorstand zu vermerken. Die Wahlniederschrift ist vom abgebenden Wahlvorstand nur bis zu Punkt 3.2 d) beziehungsweise 3.2.2 und ab Punkt 5.4 auszufüllen und am Ende zu unterschreiben. Die Wahlniederschrift und die nicht dem aufnehmenden Wahlvorstand übergebenen Wahlunterlagen sind vom abgebenden Wahlvorstand nach §§ 72 Absatz 2 und 73 BWO der Gemeinde zu übergeben.

Der aufnehmende Wahlvorstand hat die Übernahme der verschlossenen Wahlurne und der in § 68 Absatz 2 Satz 1 BWO genannten Wahlunterlagen unter Angabe der Uhrzeit der Übergabe und des abgebenden Wahlvorstands unter Punkt 3.2 f) beziehungsweise 3.2.3 seiner Wahlniederschrift zu vermerken. Danach werden die Wahlurnen für die auszuzählende Wahl geöffnet und die Stimmzettel werden entnommen. Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher überzeugt sich, dass die Wahlurne leer ist. Der Wahlvorstand vermischt den Inhalt der übergebenen Wahlurne mit dem Inhalt der eigenen Wahlurne, zählt beide gemeinsam aus und vermerkt dies in der Wahlniederschrift. Bei der Ermittlung der Zahlen der Wahlberechtigten und der Wähler sind die Zahlen aus den Abschlussbeurkundungen, den Wählerverzeichnissen und die Zahlen der eingenommenen Wahlscheine und Stimmzettel des abgebenden und des aufnehmenden Wahlvorstandes zusammenzuzählen.

Die Ermittlung und Feststellung des gemeinsamen Wahlergebnisses erfolgt dann entsprechend der Niederschrift zur Bundestagswahl (Anlagen 29, 31 BWO).

B Landtagswahl

Achtung, geänderter Ablauf:

Die Feststellung des Wahlergebnisses beginnt nicht mit der Öffnung der Wahlurne, sondern mit der Feststellung der Stimmabgabevermerke im Wählerverzeichnis und der Zahl der eingenommenen Wahlscheine. Dieses neue Verfahren nach § 36 Absatz 5 LKWO M-V (Zählung der Wähler; Anlage 20.1) dient der besseren Wahrung des Wahlheimnisses in kleinen Wahlbezirken, in denen weniger als 50 Stimmzettel auszuzählen sind. Die Wahlunterlagen werden in diesem Fall einem anderen Wahlvorstand zur Auszählung übergeben. Die Wahlvorstände von Wahlbezirken, bei denen eine solche geringe Zahl von Wahlteilnehmern zu erwarten ist, werden von ihrer Gemeindewahlbehörde gesondert darüber informiert. Gleiches gilt für die Wahlvorstände, die in einem solchen Fall die Auszählung mit übernehmen sollen.

Die Wahlvorstände, die von ihrer Gemeindewahlbehörde informiert wurden, dass sie möglicherweise eine Wahlurne aus einem anderen Wahlbezirk zu übernehmen haben, legen nach der Feststellung der Stimmabgabevermerke im Wählerverzeichnis und der Zahl der eingenommenen Wahlscheine eine Pause ein und fahren erst dann fort, wenn sie von ihrer Gemeindewahlbehörde erfahren, dass doch keine Wahlurne zu übernehmen ist, oder wenn die Wahlurne eingetroffen ist.

Alle übrigen Wahlvorstände verfahren wie folgt:

Die Stimmabgabevermerke für die auszuzählende Wahl werden gezählt. Die Schriftführung trägt ihre Anzahl in die Wahlniederschrift Anlage 20.1 bei Nummer 3.2 ein.

Die eingenommenen gültigen Wahlscheine für die auszuzählende Wahl werden gezählt. Die Schriftführung trägt ihre Anzahl in die Wahlniederschrift Anlage 20.1 bei Nummer 3.3 ein.

Ergibt die Zählung der Stimmabgabevermerke und der eingenommenen Wahlscheine eine Gesamtzahl von 50 oder mehr, kann sogleich mit der Öffnung der Wahlurne und der Zählung der Stimmzettel fortgefahren werden (ab Nummer 3.2.2.1).

Haben in einem Wahlbezirk weniger als 50 Wähler ihre Stimme zur Landtagswahl abgegeben, so unterrichtet der Wahlvorstand die Gemeindewahlbehörde hiervon. Er fährt nicht weiter mit der Auszählung fort, sondern bereitet alles für die erforderliche Übergabe der in § 36 Absatz 5 LKWO M-V vorgesehenen Unterlagen vor:

- die verschlossene Wahlurne
- das Wählerverzeichnis
- die Abschlussbeurkundung nach Anlage 13
- die nach § 33 LKWO M-V eingenommenen Wahlscheine.

Die Gemeindewahlbehörde übermittelt dem Wahlvorstand so schnell wie möglich die Entscheidung der Kreiswahlleitung, an welchen Wahlvorstand die Unterlagen zu übergeben sind, und organisiert den Transport.

Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher und die Schriftführerin oder der Schriftführer und ein weiteres Mitglied des Wahlvorstands begleiten die ungeöffnete Wahlurne mit den ungezählten Stimmzetteln sowie die weiteren Wahlunterlagen beim Transport zum aufnehmenden Wahlvorstand. Damit wird die Integrität der Wahl bei der Ergebnisermittlung (§ 36 LKWO M-V) aufrechterhalten.

Zur Wahrung der Öffentlichkeit der Wahl während des Transports sind, soweit möglich und von diesen gewünscht, weitere zur Wahrnehmung des Jedermanns-Rechts auf Wahlbeobachtung im Wahlraum anwesende Personen gemäß und in den Grenzen des § 27 LKWG M-V hinzuzuziehen.

Um die Öffentlichkeit der Wahl gemäß § 27 LKWG M-V während der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses auch für den abgebenden Wahlbezirk sicherzustellen, ist nach § 36 Absatz 5 LKWO M-V am Wahlraum des abgebenden Wahlvorstandes ein Hinweis anzubringen, wo die gemeinsame Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses erfolgt. Der aufnehmende Wahlvorstand und der Ort der gemeinsamen Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses sind dabei genau anzugeben.

Die genannten Mitglieder des abgebenden Wahlvorstands werden nach der Übergabe der Wahlurne und der übrigen oben benannten Wahlunterlagen wieder zu ihrem Wahllokal zurückgebracht, damit sie ihre dortige Tätigkeit ordnungsgemäß beenden können.

Der abgebende Wahlvorstand hat in der Wahlniederschrift nach Anlage 20.1 unter 3.0 zu vermerken, dass eine Anordnung des Kreiswahlleiters nach § 36 Absatz 5 LKWO M-V und die Übergabe der verschlossenen Wahlurne und der oben genannten Wahlunterlagen an einen anderen Wahlvorstand erfolgt ist; der Wahlvorstand hat dabei den aufnehmenden Wahlvorstand zu vermerken. Die Wahlniederschrift ist vom abgebenden Wahlvorstand nur bis zu Punkt 3.0 und ab Punkt 5.1 auszufüllen und am Ende zu unterschreiben. Die Wahlniederschrift und die nicht dem aufnehmenden Wahlvorstand übergebenen Wahlunterlagen sind vom abgebenden Wahlvorstand der Gemeinde zu übergeben.

Der aufnehmende Wahlvorstand hat die Übernahme der verschlossenen Wahlurne und der in § 36 Absatz 5 LKWO M-V genannten Wahlunterlagen unter Angabe der Uhrzeit der Übergabe und des abgebenden Wahlvorstands unter Punkt 3.0 seiner Wahl Niederschrift zu vermerken.

Die Stimmabgabevermerke für die auszuzählende Wahl werden gezählt. Die Schriftführung trägt ihre Anzahl in die Wahl Niederschrift Anlage 20.1 bei Nummer 3.2 ein.

Die eingenommenen gültigen Wahlscheine für die auszuzählende Wahl werden gezählt. Die Schriftführung trägt ihre Anzahl in die Wahl Niederschrift Anlage 20.1 bei Nummer 3.3 ein.

Bei dieser Ermittlung der Zahlen der Wahlberechtigten und der Wähler sind die Zahlen aus den Abschlussbeurkundungen, den Wählerverzeichnissen und die Zahlen der eingenommenen Wahlscheine und Stimmzettel des abgebenden und des aufnehmenden Wahlvorstandes zusammenzuzählen.

Danach werden die Wahlurnen für die auszuzählende Wahl geöffnet und die Stimmzettel werden entnommen. Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher überzeugt sich, dass die Wahlurnen leer sind. Der Inhalt der übergebenen Wahlurne wird mit dem Inhalt der eigenen Wahlurne vermischt.

3.2.2.1 Die Stimmzettel werden entfaltet und gezählt. Die Schriftführung trägt ihre Anzahl in die Wahl Niederschrift Anlage 20.1 bei Nummer 3.1 ein.

Die Zahl der Stimmzettel muss der Summe aus den Stimmabgabevermerken und den eingenommenen Wahlscheinen entsprechen:

$$\text{Stimmzettel} = \text{Stimmabgabevermerke} + \text{Wahlscheine}$$

Geht diese Kontrollrechnung nicht auf, sind die drei Zählungen zu wiederholen. Wird dadurch der Fehler gefunden, korrigiert die Schriftführung die Eintragungen unter den Nummern 3.1 bis 3.3, ohne die fehlerhaften Zahlenangaben dabei zu löschen oder zu radieren, und bringt am Rand einen Vermerk „korrigiert“ mit Handzeichen an. Bleibt es trotz der Nachzählung bei einer Differenz, wird diese in der Wahl Niederschrift Anlage 20.1 unter Nummer 3.4 vermerkt und erläutert, soweit dies möglich ist. Ist die Differenz nicht aufklärbar, kann etwa „Differenz beruht vermutlich auf irrtümlich gesetztem (oder: unterbliebenem) Stimmabgabevermerk“ notiert werden.

Die Zahl der Stimmzettel gilt in der Folge als Zahl der Wählerinnen und Wähler für diese Wahl.

3.2.3 Sortieren der Stimmzettel bei der Landtagswahl

Es wird empfohlen, für das Sortieren der Stimmzettel auf den Tischen Schilder mit den Parteinaamen anzubringen.

Unter Aufsicht der Wahlvorsteherin oder des Wahlvorstehers werden folgende Stapel gebildet und von den weiteren Mitgliedern des Wahlvorstandes unter Aufsicht gehalten:

- a) nach Landeslisten getrennte Stapel (also für jede Partei einen Stapel) mit allen Stimmzetteln, auf denen die Erst- und die Zweitstimme zweifelsfrei gültig für dieselbe Partei abgegeben worden ist (beide Kreuze befinden sich in der gleichen Zeile),
- b) ein Stapel mit Stimmzetteln, auf denen die Erst- und die Zweitstimme zweifelsfrei gültig für verschiedene Wahlvorschlagsträger abgegeben worden ist (beide Kreuze befinden sich in unterschiedlichen Zeilen), sowie Stimmzettel, auf denen zweifelsfrei nur die Erst- oder Zweitstimme gültig und die andere Stimme nicht abgegeben worden ist,
- c) ein Stapel mit ungekennzeichneten Stimmzetteln,
- d) ein Stapel mit zweifelsfrei ungültigen Stimmzetteln,
- e) ein Stapel mit Stimmzetteln, die Anlass zu Bedenken geben oder die nicht eindeutig den Stapeln a) bis d) zugeordnet werden können. Über die Stimmzettel dieses Stapels beschließt der Wahlvorstand später einzeln.

Der Stapel a) wird von Mitgliedern des Wahlvorstandes unter Aufsicht der Wahlvorsteherin oder des Wahlvorstehers daraufhin überprüft, ob alle Stimmzettel korrekt zugeordnet sind. Danach erfolgt eine Prüfung der unter c) und d) gebildeten Stapel durch die Wahlvorsteherin oder den Wahlvorsteher und seine Stellvertretung, ob zu c) auf den Stimmzetteln keinerlei Kennzeichnungen enthalten sind, und zu d), ob die Stimmzettel eindeutig ungültig sind. Nach Prüfung eines Stapels wird jeweils laut angesagt, dass es sich um ungekennzeichnete Stimmzettel (zu c) oder um ungültige Stimmzettel (zu d) handelt.

Gibt bei dieser Prüfung ein Stimmzettel nachträglich Anlass zu Bedenken, so wird auch dieser den ausgesonderten Stimmzetteln unter e) zugeordnet.

3.3 Auszählung der Stimmzettel bei der Landtagswahl

- 3.3.1 Die nach Nummer 3.2.3 a), c) und d) gebildeten und geprüften Stapel werden von je zwei Mitgliedern des Wahlvorstandes unter gegenseitiger Kontrolle gezählt. Bei Zahlendifferenzen sind die Zählvorgänge zu wiederholen. Die Anzahl wird wie folgt von der Schriftführung in Nummer 3.5 der Wahl Niederschrift Anlage 20.1 in der Spalte für die **Zwischensumme I** eingetragen:

Anzahl der Stimmzettel mit gültigen, übereinstimmenden Erst- und Zweitstimmen (Stapel a) unter

Kennbuchstabe **D 1 - D X** (gültige Erststimmen) und
Kennbuchstabe **F 1 - F X** (gültige Zweitstimmen)

Anzahl der ungekennzeichneten Stimmzettel (Stapel c) plus Anzahl der ungültigen Stimmzettel (Stapel d) unter

Kennbuchstabe **C** (nicht abgegebene oder ungültige Erststimmen) und
Kennbuchstabe **E** (nicht abgegebene oder ungültige Zweitstimmen)

3.3.2 Der nach Nummer 3.2.3 b) gebildete Stapel wird von der Wahlvorsteherin oder vom Wahlvorsteher wie folgt behandelt:

Die Stimmzettel werden zunächst nach Zweitstimmen sortiert und getrennt für die einzelnen Landeslisten gestapelt. Dabei wird laut vorgelesen, für welche Landesliste die Zweitstimme abgegeben worden ist. Die Stimmzettel, auf denen nur die Erststimme abgegeben worden ist, werden gesondert gestapelt. Dabei wird laut angesagt, dass die Zweitstimme nicht abgegeben worden ist.

Gibt dabei ein Stimmzettel Anlass zu Bedenken, so wird dieser den ausgesonderten Stimmzetteln nach Nummer 3.2.3 e) zugeordnet.

Es müssen nun aus dem Stapel nach Nummer 3.2.3 b) so viele Stapel gebildet worden sein, wie Landeslisten auf dem Stimmzettel stehen, zuzüglich eines Stapels für die nicht abgegebenen Zweitstimmen.

Die so gebildeten Stapel werden von je zwei Mitgliedern des Wahlvorstandes unter gegenseitiger Kontrolle ausgezählt. Bei Zahlendifferenzen sind die Zählvorgänge zu wiederholen. Die Anzahl wird jeweils wie folgt von der Schriftleitung in Nummer 3.5 der Wahlniederschrift Anlage 20.1 in der Spalte für die **Zwischensumme II** eingetragen:

Stapel mit gültigen Zweitstimmen unter
Kennbuchstabe **F 1 - F X** (gültige Zweitstimmen) und

Stapel mit nicht abgegebenen Zweitstimmen unter
Kennbuchstabe **E** (nicht abgegebene oder ungültige Zweitstimmen)

Die Stimmzettel werden sodann nach Erststimmen sortiert und sind ab jetzt in der Sortierung nach Erststimmen zu belassen. Sie werden getrennt nach Erststimmen für die einzelnen Wahlvorschläge (Parteien und Einzelbewerbungen) und nach nicht abgegebenen Erststimmen gestapelt. Dabei wird laut vorgelesen, für welchen Wahlvorschlag die Erststimme abgegeben oder dass die Erststimme nicht abgegeben worden ist.

Gibt dabei ein Stimmzettel Anlass zu Bedenken, so wird dieser den ausgesonderten Stimmzetteln nach Nummer 3.2.3 e) zugeordnet.

Es müssen nun aus dem Stapel nach Nummer 3.2.3 b) so viele Stapel gebildet worden sein, wie Kreiswahlvorschläge auf dem Stimmzettel stehen, zuzüglich eines Stapels für die nicht abgegebenen Erststimmen.

Die so gebildeten Stapel werden von je zwei Mitgliedern des Wahlvorstandes unter gegenseitiger Kontrolle ausgezählt. Bei Zahlendifferenzen sind die Zählvorgänge zu wiederholen. Die Anzahl wird jeweils wie folgt von der Schriftleitung in Nummer 3.5 der Wahlniederschrift Anlage 20.1 in der Spalte für die **Zwischensumme II** eingetragen:

Stapel mit gültigen Erststimmen unter

Kennbuchstabe **D 1 - D X** (gültige Erststimmen) und
Stapel mit nicht abgegebenen Erststimmen unter
Kennbuchstabe **C** (nicht abgegebene oder ungültige Erststimmen)

3.3.3 Entscheidung über die Gültigkeit von Stimmen

Der Wahlvorstand beschließt über die Gültigkeit aller als Zweifelsfälle ausgesonderten Stimmzettel nach 3.2.3 e). Die Entscheidung ist für die Erst- und Zweitstimmen gesondert zu treffen.

Beispiele für die Gültigkeit oder Ungültigkeit von Stimmen sind im Anhang zu diesen Hinweisen aufgeführt.

Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher gibt die Entscheidung jeweils bekannt und sagt dabei laut an, für welchen Wahlvorschlag die Erststimme gültig oder ob sie ungültig ist und für welche Landesliste die Zweitstimme gültig oder ob sie ungültig ist. Sie oder er versieht die Stimmzettel jeweils auf der Rückseite mit einer laufenden Nummer und vermerkt daneben die Entscheidung des Wahlvorstandes. Dabei kann auf die Angabe „einstimmig“ verzichtet werden; lediglich bei nicht einstimmigen Entscheidungen ist das Stimmenverhältnis anzugeben. Es können Abkürzungen verwendet werden, etwa

E	für	Erststimme
Z	für	Zweitstimme
g	für	gültig
u	für	ungültig

z. B.: „Z u“ = Zweitstimme ungültig
„Eg Müller“ = Erststimme gültig für Müller

Aus den gesondert behandelten Stimmzetteln werden Stapel nach Nummer 3.2.3 a) bis d) gebildet, die aber nicht mit den bereits vorhandenen Stapeln nach Nummer 3.2.3 a) bis d) zusammengeführt werden.

Alle vom Wahlvorstand gesondert behandelten Stimmzettel werden später der Wahl Niederschrift Anlage 20.1 als Anlagen beigelegt.

Die Anzahl der so ermittelten Stimmen wird wie folgt von der Schriftführung in Nummer 3.5 der Wahl Niederschrift Anlage 20.1 in der Spalte für die **Zwischensumme III** eingetragen:

die für gültig erklärten Erststimmen unter
Kennbuchstabe **D 1 - D X** (gültige Erststimmen) und

die für gültig erklärten Zweitstimmen unter
Kennbuchstabe **F 1 - F X** (gültige Zweitstimmen)

die für ungültig erklärten Stimmen unter
Kennbuchstabe **C** (nicht abgegebene oder ungültige Erststimmen) und
Kennbuchstabe **E** (nicht abgegebene oder ungültige Zweitstimmen).

3.3.4 Zusammenstellung des Wahlergebnisses bei der Landtagswahl

Nach Abschluss des gesamten Zählvorgangs werden die Stimmzettelstapel, bis sie verpackt werden, weiter durch Mitglieder des Wahlvorstandes beaufsichtigt. Es erfolgt nun die Ermittlung des Gesamtergebnisses im Wahlbezirk in folgenden Arbeitsschritten:

1. Die Schriftführung addiert spaltenweise die einzelnen Anzahlen der **Zwischensummen I, II und III** und trägt die ermittelten Summen der Erststimmen (**D 1 – D X**) unter Kennbuchstabe **D** in die Zeile „Gültige Erststimmen insgesamt“ sowie die ermittelten Summen der Zweitstimmen (**F 1 – F X**) unter Kennbuchstabe **F** in die Zeile „Gültige Zweitstimmen insgesamt“ ein.

Achtung: Die nicht abgegebenen oder ungültigen Stimmen der Zeilen **C** oder **E** dürfen nicht mit addiert werden.

2. Die Schriftführung addiert zeilenweise die einzelnen Anzahlen der zu den Kennbuchstaben **C, D 1 - D X** und **D** sowie **E, F 1 - F X** und **F** eingetragenen **Zwischensummen I, II und III** und trägt die ermittelten Summen jeweils in die Spalte „gesamt“ ein.
3. Die in der Spalte „gesamt“ für die einzelnen Wahlvorschläge (**D 1 - D X**) ermittelten gültigen Erststimmen werden ebenfalls addiert. Die Summe der gültigen Erststimmen wird unter Kennbuchstabe **D** in die Spalte „gesamt“ eingetragen. Danach wird mit den in Spalte „gesamt“ ermittelten Zweitstimmen (**F 1 – F X**) ebenso verfahren und die Summe der gültigen Zweitstimmen unter Kennbuchstabe **F** in die Spalte „gesamt“ eingetragen.

Die unter den Nummern. 1 bis 3 aufgeführten Additionen sind von zwei Mitgliedern des Wahlvorstandes zu überprüfen.

Die Schriftführung übernimmt die Zahlen der Wahlberechtigten **A 1, A 2** und **A 1 + A 2** aus der berechtigten Beurkundung des Abschlusses des Wählerverzeichnisses Anlage 13 und trägt sie bei den entsprechenden Kennbuchstaben in Nummer 3.5 der Wahl Niederschrift Anlage 20.1 ein.

Die Schriftführung übernimmt die Angaben **B** (Wählerinnen und Wähler insgesamt) und **B 1** (Wählerinnen und Wähler mit Wahlschein) aus den Nummern 3.1 und 3.3 der Wahl Niederschrift Anlage 20.1 und trägt sie bei den entsprechenden Kennbuchstaben in Nummer 3.5 der Wahl Niederschrift Anlage 20.1 ein.

- 3.3.5 Die Gesamtzahl der ungültigen und gültigen Erststimmen und die Gesamtzahl der ungültigen und gültigen Zweitstimmen muss jeweils mit der Zahl der Wähler übereinstimmen:

$$\begin{array}{ll} \text{Erststimmen} & \mathbf{C + D = B} \\ \text{Zweitstimmen} & \mathbf{E + F = B} \end{array}$$

Gehen diese Kontrollrechnungen nicht auf, sind die einzelnen Summenbildungen zu wiederholen. Wird dadurch der Fehler gefunden, korrigiert die Schriftführung die fehlerhaften Eintragungen in der Wahl Niederschrift Anlage 20.1 unter Nummer 3.5, ohne

die fehlerhaften Zahlenangaben dabei zu löschen oder zu radieren, und bringt am Rand einen Vermerk „korrigiert“ mit Handzeichen an.

Bleibt es trotz des Nachrechnens bei einer Differenz, wird die Zählung der Zweitstimmen oder/und der Erststimmen wiederholt, je nachdem, wo der Fehler zu verzeichnen ist. Ist die Differenz damit beseitigt, korrigiert die Schriftführung die fehlerhaften Eintragungen in der Wahlniederschrift Anlage 20.1, ohne die fehlerhaften Zahlenangaben dabei zu löschen oder zu radieren, und bringt am Rand einen Vermerk „korrigiert“ mit Handzeichen an. Kann der Fehler mit der Wiederholung der Zählung nicht gefunden werden, ist die Zählung noch einmal von Neuem vorzunehmen. Bleibt es auch danach bei einer Differenz, ist diese in einer Anlage zur Wahlniederschrift Anlage 20.1 (zu Nummer 3.8) zu vermerken und zu erläutern, soweit dies möglich ist.

Wird die Zählung der Zweitstimmen wiederholt, sind die Stimmzettel anschließend wieder nach Erststimmen zu sortieren, auch wenn die Erststimmen nicht erneut gezählt werden müssen.

Verlangt ein Wahlvorstandsmitglied eine erneute Zählung der Zweitstimmen oder/und der Erststimmen, so wird die Begründung für dieses Verlangen in die Wahlniederschrift Anlage 20.1 eingetragen und die Zählung entsprechend wiederholt. Die Schriftführung korrigiert fehlerhafte Eintragungen in der Wahlniederschrift Anlage 20.1, ohne die fehlerhaften Zahlenangaben dabei zu löschen oder zu radieren, und bringt am Rand einen Vermerk „korrigiert“ mit Handzeichen an.

4 Bekanntgabe des Ergebnisses und Schnellmeldung bei der Landtagswahl

Das Gesamtergebnis aus Nummer 3.5 der Wahlniederschrift Anlage 20.1 wird durch Beschluss des Wahlvorstandes als das Wahlergebnis im Wahlbezirk festgestellt und von der Wahlvorsteherin oder dem Wahlvorsteher im Wahlraum mündlich bekannt gegeben.

Unmittelbar nach der mündlichen Bekanntgabe im Wahlraum wird es als Schnellmeldung in der Regel telefonisch an die Gemeindewahlbehörde (oder die von der Gemeindewahlbehörde angegebene Ergebniserfassungsstelle) übermittelt. Die übermittelten Zahlen sind von der aufnehmenden Stelle noch einmal zu wiederholen, um die korrekte Übertragung abzusichern. In dem Vordruck für die Schnellmeldung sind die Uhrzeit der Übermittlung und die übermittelnde Person zu vermerken. Die übermittelnde Person unterschreibt den Vordruck für die Schnellmeldung.

Das Wahlergebnis im Wahlbezirk darf vor der Unterzeichnung der Wahlniederschrift Anlage 20.1 nicht an andere Stellen (außer für die Schnellmeldung) und nicht an andere Personen (außer denen, die sich im Wahlraum aufhalten) mitgeteilt werden.

5 Abschluss der Wahlniederschrift Anlage 20.1 bei der Landtagswahl

Die Schriftführung stellt die Wahlniederschrift Anlage 20.1 nach Feststellung des Wahlergebnisses fertig.

Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher fragt die anwesenden Mitglieder des Wahlvorstandes, ob sie auf die Verlesung der Wahlniederschrift Anlage 20.1 verzichten. Wenn alle anwesenden Mitglieder des Wahlvorstandes auf die Verlesung verzichten, schließt die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher die Sitzung. Wenn ein Mitglied oder mehrere Mitglieder des Wahlvorstandes die Verlesung ganz oder in bestimmten Teilen wünschen, wird die Wahlniederschrift Anlage 20.1 ganz oder teilweise verlesen.

Die Wahlniederschrift Anlage 20.1 ist danach von allen anwesenden Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterzeichnen. Verweigert ein Mitglied des Wahlvorstandes die Unterschrift, so ist dies in der Wahlniederschrift Anlage 20.1 unter Nummer 5.3 zu begründen.

6 Abschlussarbeiten nach Ende der Auszählung bei der Landtagswahl

Als Anlagen sind der Wahlniederschrift Anlage 20.1 beizufügen und die entsprechenden Anzahlen in der Wahlniederschrift Anlage 20.1 unter Nummer 6 einzutragen:

- die fortlaufend nummerierten Stimmzettel, über deren Gültigkeit oder Ungültigkeit der Wahlvorstand besonders beschlossen hat,
- die Wahlscheine, über deren Gültigkeit oder dessen rechtmäßigen Besitz der Wahlvorstand besonders beschlossen hat,
- die gefertigte/-n Niederschrift/-en über besondere Vorkommnisse während der Wahlhandlung und während der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses.

Die Wahlniederschrift Anlage 20.1 mit ihren Anlagen ist in einen Umschlag zu verpacken, der (etwa durch Klebung) zu verschließen ist.

C Kreistagswahl oder Gemeindevertretungswahl

Achtung: Zum neuen Verfahren der Ergebnisermittlung im Wahlbezirk für Kommunalwahlen siehe Erläuterungen zur Landtagswahl oben unter Punkt B.

3.2.2.1 Die Stimmzettel werden entfaltet und gezählt. Die Schriftführung trägt ihre Anzahl in die Wahlniederschrift Anlage 20.3 bei Nummer 3.1 ein.

Die Zahl der Stimmzettel muss der Summe aus den Stimmabgabevermerken und den eingenommenen Wahlscheinen entsprechen:

$$\text{Stimmzettel} = \text{Stimmabgabevermerke} + \text{Wahlscheine}$$

Geht diese Kontrollrechnung nicht auf, sind die drei Zählungen zu wiederholen. Wird dadurch der Fehler gefunden, korrigiert die Schriftführung die Eintragungen unter den Nummern 3.1 bis 3.3, ohne die fehlerhaften Zahlenangaben dabei zu löschen oder zu radieren, und bringt am Rand einen Vermerk „korrigiert“ mit Handzeichen an. Bleibt es trotz der Nachzählung bei einer Differenz, wird diese in der Wahlniederschrift Anlage 20.3 unter Nummer 3.4 vermerkt und erläutert, soweit dies möglich ist. Ist die Differenz nicht

aufklärbar, kann etwa „Differenz beruht vermutlich auf irrtümlich gesetztem (oder: unterbliebenem) Stimmabgabevermerk“ notiert werden.

Die Zahl der Stimmzettel gilt in der Folge als Zahl der Wählerinnen und Wähler für diese Wahl.

3.2.3 Sortieren der Stimmzettel bei der Kreistagswahl oder Gemeindevertretungswahl

Unter Aufsicht der Wahlvorsteherin oder des Wahlvorstehers werden folgende Stapel gebildet und von den weiteren Mitgliedern des Wahlvorstandes unter Aufsicht gehalten:

- a) ein Stapel mit allen Stimmzetteln, die eine, zwei oder drei zweifelsfrei gültige Stimmabgaben enthalten,
- b) ein Stapel mit ungekennzeichneten Stimmzetteln,
- c) ein Stapel mit zweifelsfrei ungültigen Stimmzetteln,
- d) ein Stapel mit Stimmzetteln, die Anlass zu Bedenken geben oder die nicht eindeutig den Stapeln a) bis c) zugeordnet werden können. Über die Stimmzettel dieses Stapels beschließt der Wahlvorstand später einzeln.

Danach erfolgt eine Prüfung der unter b) und c) gebildeten Stapel durch die Wahlvorsteherin oder den Wahlvorsteher und seine Stellvertretung, ob auf den Stimmzetteln keinerlei Kennzeichnungen enthalten sind (zu b) oder ob die Stimmzettel eindeutig ungültig sind (zu c). Nach Prüfung der Stapel wird laut angesagt, dass es sich um ungekennzeichnete Stimmzettel (zu b) oder um ungültige Stimmzettel (zu c) handelt.

Gibt bei dieser Prüfung ein Stimmzettel nachträglich Anlass zu Bedenken, so wird auch dieser den ausgesonderten Stimmzetteln unter d) zugeordnet.

3.3 Auszählung der Stimmzettel bei der Kreistagswahl oder Gemeindevertretungswahl

3.3.1 Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher oder ein anderes Mitglied des Wahlvorstands liest aus jedem Stimmzettel vor, für welche Bewerberin oder für welchen Bewerber die Stimmen abgegeben worden sind. Weitere Mitglieder des Wahlvorstands führen eine formlose Strichliste oder eine Zählliste (Anlage 23) und erfassen so die Zahl der angesagten Stimmen. Dabei werden nicht abgegebene Stimmen auf Stimmzetteln mit einer oder zwei Kennzeichnungen nicht vorgelesen und nicht gewertet oder erfasst.

3.3.2 Entscheidung über die Gültigkeit von Stimmen

Der Wahlvorstand beschließt über die Gültigkeit aller als Zweifelsfälle ausgesonderten Stimmzettel nach Nummer 3.2.3 d). Die Entscheidung ist für die drei Stimmen gesondert zu treffen.

Beispiele für die Gültigkeit oder Ungültigkeit von Stimmen sind im Anhang zu diesen Hinweisen aufgeführt.

Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher gibt die Entscheidung jeweils bekannt und sagt dabei laut an, für welche Person wie viele Stimmen gültig sind oder ob sie ungültig sind. Sie oder er versieht die Stimmzettel jeweils auf der Rückseite mit einer laufenden Nummer und vermerkt daneben die Entscheidung des Wahlvorstandes. Dabei kann auf die Angabe „einstimmig“ verzichtet werden; lediglich bei nicht einstimmigen Entscheidungen ist das Stimmenverhältnis anzugeben. Es können Abkürzungen verwendet werden, etwa

g	für	gültig
u	für	ungültig

z. B.: „2x g Müller“ = zwei Stimmen gültig für Müller
„3x u“ = drei Stimmen ungültig

Aus den gesondert behandelten Stimmzetteln werden Stapel nach Nummer 3.2.3 a) bis c) gebildet, die aber nicht mit den bereits vorhandenen Stapeln nach Nummer 3.2.3 a) bis c) zusammengeführt werden.

Alle vom Wahlvorstand gesondert behandelten Stimmzettel werden später der Wahlniederschrift Anlage 20.3 als Anlagen beigelegt.

Die so ermittelten gültigen und ungültigen Stimmen werden ebenfalls in der formlosen Strichliste oder in der Zählliste (Anlage 23) erfasst.

3.3.3 Zusammenstellung des Wahlergebnisses bei der Kreistagswahl oder Gemeindevertretungswahl

Die Stimmzahlen werden wie folgt von der Schriftleitung in Nummer 3.5 der Wahlniederschrift Anlage 20.3 eingetragen:

Die Zahl der Stimmzettel aus Stapel b) (ungekennzeichnete Stimmzettel) wird mit drei multipliziert. Hinzugezählt wird die Summe der aus Stapel c) für ungültig erklärten Stimmen. Das Ergebnis wird bei Kennbuchstabe **C** (ungültige Stimmen) eingetragen.

Geordnet nach Wahlvorschlägen wird für jede Bewerberin und jeden Bewerber die Stimmzahl in die Tabelle in der Wahlniederschrift Anlage 20.3 unter Nummer 3.5 übertragen.

Anschließend wird für jeden Wahlvorschlag die Summe der Stimmzahlen gebildet (**D 1** bis **D X**). Diese Summen werden in der Wahlniederschrift Anlage 20.3 in die Tabelle unter Nummer 3.5 übertragen. Die Summe dieser Stimmzahlen ergibt die Summe der gültigen Stimmen (**D**). Diese wird sowohl in der genannten Tabelle als auch unter Nummer 3.5 bei Kennbuchstabe **D** eingetragen.

Die aufgeführten Additionen sind von zwei Mitgliedern des Wahlvorstandes zu überprüfen.

Die Schriftführung übernimmt die Zahlen der Wahlberechtigten **A 1**, **A 2** und **A 1 + A 2** aus der berichtigten Beurkundung des Abschlusses des Wählerverzeichnisses Anlage 13

und trägt sie bei den entsprechenden Kennbuchstaben in Nummer 3.5 der Wahlniederschrift Anlage 20.3 ein.

Die Schriftführung übernimmt die Angaben **B** (Wählerinnen und Wähler insgesamt) und **B 1** (Wählerinnen und Wähler mit Wahlschein) aus den Nummern 3.1 und 3.3 der Wahlniederschrift Anlage 20.3 und trägt sie bei den entsprechenden Kennbuchstaben in Nummer 3.5 der Wahlniederschrift Anlage 20.3 ein.

- 3.3.4 Die Gesamtzahl der ungültigen und gültigen Stimmen, dividiert durch drei, darf nicht größer sein als die Zahl der Wähler:

$$(C+D):3 \leq B$$

Geht diese Kontrollrechnung nicht auf, sind die einzelnen Summenbildungen zu wiederholen. Wird dadurch der Fehler gefunden, korrigiert die Schriftführung die fehlerhaften Eintragungen in der Wahlniederschrift Anlage 20.3, ohne die fehlerhaften Zahlenangaben dabei zu löschen oder zu radieren, und bringt am Rand einen Vermerk „korrigiert“ mit Handzeichen an.

Bleibt es trotz des Nachrechnens bei einer Differenz, wird die Zählung der Stimmen mit neuer Strichliste oder Zählliste (Anlage 23) wiederholt. Ist die Differenz damit beseitigt, korrigiert die Schriftführung die fehlerhaften Eintragungen in der Wahlniederschrift Anlage 20.3, ohne die fehlerhaften Zahlenangaben dabei zu löschen oder zu radieren, und bringt am Rand einen Vermerk „korrigiert“ mit Handzeichen an. Kann der Fehler mit der Wiederholung der Zählung nicht gefunden werden, ist die Zählung noch einmal von Neuem vorzunehmen. Bleibt es auch danach bei einer Differenz, ist diese in einer Anlage zur Wahl (zu Nummer 3.8) zu vermerken und zu erläutern, soweit dies möglich ist.

Verlangt ein Wahlvorstandsmitglied eine erneute Zählung der Stimmen, so wird die Begründung für dieses Verlangen in die Wahlniederschrift Anlage 20.3 eingetragen und die Zählung entsprechend wiederholt. Die Schriftführung korrigiert fehlerhafte Eintragungen in der Wahlniederschrift Anlage 20.3, ohne die fehlerhaften Zahlenangaben dabei zu löschen oder zu radieren, und bringt am Rand einen Vermerk „korrigiert“ mit Handzeichen an.

4 Bekanntgabe des Ergebnisses und Schnellmeldung bei der Kreistagswahl oder Gemeindevertretungswahl

Das Gesamtergebnis aus Nummer 3.5 der Wahlniederschrift Anlage 20.3 wird durch Beschluss des Wahlvorstandes als das Wahlergebnis im Wahlbezirk festgestellt und von der Wahlvorsteherin oder dem Wahlvorsteher im Wahlraum mündlich bekannt gegeben.

Unmittelbar nach der mündlichen Bekanntgabe im Wahlraum wird es als Schnellmeldung in der Regel telefonisch an die Gemeindewahlbehörde (oder die von der Gemeindewahlbehörde angegebene Ergebniserfassungsstelle) übermittelt. Die übermittelten Zahlen sind von der aufnehmenden Stelle noch einmal zu wiederholen, um die korrekte Übertragung abzusichern. In dem Vordruck für die Schnellmeldung sind die Uhrzeit der Übermittlung und die übermittelnde Person zu vermerken. Die übermittelnde Person unterschreibt den Vordruck für die Schnellmeldung.

Das Wahlergebnis im Wahlbezirk darf vor der Unterzeichnung der Wahlniederschrift Anlage 20.3 nicht an andere Stellen (außer für die Schnellmeldung) und nicht an andere Personen (außer denen, die sich im Wahlraum aufhalten) mitgeteilt werden.

5 Abschluss der Wahlniederschrift Anlage 20.3 bei der Kreistagswahl oder Gemeindevertretungswahl

Die Schriftführung stellt die Wahlniederschrift Anlage 20.3 nach Feststellung des Wahlergebnisses fertig.

Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher fragt die anwesenden Mitglieder des Wahlvorstandes, ob sie auf die Verlesung der Wahlniederschrift Anlage 20.3 verzichten. Wenn alle anwesenden Mitglieder des Wahlvorstandes auf die Verlesung verzichten, schließt die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher die Sitzung. Wenn ein Mitglied oder mehrere Mitglieder des Wahlvorstandes die Verlesung ganz oder in bestimmten Teilen wünschen, wird die Wahlniederschrift Anlage 20.3 ganz oder teilweise verlesen.

Die Wahlniederschrift Anlage 20.3 ist danach von allen anwesenden Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterzeichnen. Verweigert ein Mitglied des Wahlvorstandes die Unterschrift, so ist dies in der Wahlniederschrift Anlage 20.3 unter Nummer 5.3 zu begründen.

6 Abschlussarbeiten nach Ende der Auszählung bei der Kreistagswahl oder Gemeindevertretungswahl

Als Anlagen sind der Wahlniederschrift Anlage 20.3 beizufügen und die entsprechenden Anzahlen in der Wahlniederschrift Anlage 20.3 unter Nummer 6 einzutragen:

- die fortlaufend nummerierten Stimmzettel, über deren Gültigkeit oder Ungültigkeit der Wahlvorstand besonders beschlossen hat,
- die gefertigte/-n Niederschrift/-en über besondere Vorkommnisse während der Wahlhandlung und während der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses.

Die Wahlniederschrift Anlage 20.3 mit ihren Anlagen ist in einen Umschlag zu verpacken, der (etwa durch Klebung) zu verschließen ist.

D Landratswahl oder Bürgermeisterwahl

Achtung: Zum neuen Verfahren der Ergebnisermittlung im Wahlbezirk für Kommunalwahlen siehe Erläuterungen zur Landtagswahl oben unter Punkt B.

3.2.2.1 Die Stimmzettel werden entfaltet und gezählt. Die Schriftführung trägt ihre Anzahl in die Wahlniederschrift Anlage 20.4 bei Nummer 3.1 ein.

Die Zahl der Stimmzettel muss der Summe aus den Stimmabgabevermerken und den eingenommenen Wahlscheinen entsprechen:

$$\text{Stimmzettel} = \text{Stimmabgabevermerke} + \text{Wahlscheine}$$

Geht diese Kontrollrechnung nicht auf, sind die drei Zählungen zu wiederholen. Wird dadurch der Fehler gefunden, korrigiert die Schriftführung die Eintragungen unter den Nummern 3.1 bis 3.3, ohne die fehlerhaften Zahlenangaben dabei zu löschen oder zu radieren, und bringt am Rand einen Vermerk „korrigiert“ mit Handzeichen an. Bleibt es trotz der Nachzählung bei einer Differenz, wird diese in der Wahlniederschrift Anlage 20.4 unter Nummer 3.4 vermerkt und erläutert, soweit dies möglich ist. Ist die Differenz nicht aufklärbar, kann etwa „Differenz beruht vermutlich auf irrtümlich gesetztem (oder: unterbliebenem) Stimmabgabevermerk“ notiert werden.

Die Zahl der Stimmzettel gilt in der Folge als Zahl der Wählerinnen und Wähler für diese Wahl.

3.2.3 Sortieren der Stimmzettel bei der Landratswahl oder Bürgermeisterwahl

Unter Aufsicht der Wahlvorsteherin oder des Wahlvorstehers werden folgende Stapel gebildet und von den weiteren Mitgliedern des Wahlvorstandes unter Aufsicht gehalten:

- a) ein Stapel mit allen Stimmzetteln, die eine zweifelsfrei gültige Stimmabgabe enthalten,
- b) ein Stapel mit ungekennzeichneten Stimmzetteln,
- c) ein Stapel mit zweifelsfrei ungültigen Stimmzetteln,
- d) ein Stapel mit Stimmzetteln, die Anlass zu Bedenken geben oder die nicht eindeutig den Stapeln a) bis c) zugeordnet werden können. Über die Stimmzettel dieses Stapels beschließt der Wahlvorstand später einzeln.

Danach erfolgt eine Prüfung der unter b) und c) gebildeten Stapel durch die Wahlvorsteherin oder den Wahlvorsteher und seine Stellvertretung, ob auf den Stimmzetteln keinerlei Kennzeichnung enthalten ist (zu b) oder ob die Stimmzettel eindeutig ungültig sind (zu c). Nach Prüfung der Stapel wird laut angesagt, dass es sich um ungekennzeichnete Stimmzettel (zu b) oder um ungültige Stimmzettel (zu c) handelt.

Gibt bei dieser Prüfung ein Stimmzettel nachträglich Anlass zu Bedenken, so wird auch dieser den ausgesonderten Stimmzetteln unter d) zugeordnet.

3.3 Auszählung der Stimmzettel bei der Landratswahl oder Bürgermeisterwahl

- 3.3.1 Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher oder ein anderes Mitglied des Wahlvorstands liest aus jedem Stimmzettel vor, für welche Bewerberin oder für welchen Bewerber die Stimme abgegeben worden ist. Weitere Mitglieder des Wahlvorstands führen eine formlose Strichliste oder eine Zählliste (Anlage 23) und erfassen so die Zahl der angesagten Stimmen.

3.3.2 Entscheidung über die Gültigkeit von Stimmen

Der Wahlvorstand beschließt über die Gültigkeit aller als Zweifelsfälle ausgesonderten Stimmzettel nach Nummer 3.2.3 d).

Beispiele für die Gültigkeit oder Ungültigkeit von Stimmen sind im Anhang 1 zu diesen Hinweisen aufgeführt.

Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher gibt die Entscheidung jeweils bekannt und sagt dabei laut an, für welche Person die Stimme gültig ist oder ob sie ungültig ist. Sie oder er versieht die Stimmzettel jeweils auf der Rückseite mit einer laufenden Nummer und vermerkt daneben die Entscheidung des Wahlvorstandes. Dabei kann auf die Angabe „einstimmig“ verzichtet werden; lediglich bei nicht einstimmigen Entscheidungen ist das Stimmenverhältnis anzugeben. Es können Abkürzungen verwendet werden, etwa

g	für	gültig
u	für	ungültig

z. B.: „g Müller“ = Stimme gültig für Müller
„u“ = Stimme ungültig

Aus den gesondert behandelten Stimmzetteln werden Stapel nach Nummer 3.2.3 a) bis c) gebildet, die aber nicht mit den bereits vorhandenen Stapeln nach Nummer 3.2.3 a) bis c) zusammengeführt werden.

Alle vom Wahlvorstand gesondert behandelten Stimmzettel werden später der Wahlniederschrift Anlage 20.4 als Anlagen beigefügt.

Die so ermittelten Stimmen und ungültigen Stimmen werden ebenfalls in der formlosen Strichliste oder in der Zählliste (Anlage 23) erfasst.

3.3.3 Zusammenstellung des Wahlergebnisses bei der Landratswahl oder Bürgermeisterwahl

Die Stimmzahlen werden wie folgt von der Schriftleitung in Nummer 3.5 der Wahlniederschrift Anlage 20.4 eingetragen:

Die Zahl der Stimmzettel aus Stapel b) (ungekennzeichnete Stimmzettel) wird mit der Summe der aus Stapel c) für ungültig erklärten Stimmen zusammengezählt. Das Ergebnis wird bei Kennbuchstabe **C** (ungültige Stimmen) eingetragen.

Für jeden Wahlvorschlag wird die Stimmzahl in die Tabelle in der Wahlniederschrift Anlage 20.4 unter Nummer 3.5 übertragen. Die Summe dieser Stimmzahlen ergibt die Summe der gültigen Stimmen (**D**). Diese wird sowohl in der genannten Tabelle als auch in der Wahlniederschrift Anlage 20.4 unter Nummer 3.5 bei Kennbuchstabe **D** eingetragen.

Die unter den Nummern 1 bis 3 aufgeführten Additionen sind von zwei Mitgliedern des Wahlvorstandes zu überprüfen.

Die Schriftführung übernimmt die Zahlen der Wahlberechtigten **A 1**, **A 2** und **A 1 + A 2** aus dem berichtigten Abschluss des Wählerverzeichnisses und trägt sie bei den entsprechenden Kennbuchstaben in Abschnitt 3.5 der Wahlniederschrift Anlage 20.4 ein.

Die Schriftführung übernimmt die Angaben **B** (Wählerinnen und Wähler insgesamt) und **B 1** (Wählerinnen und Wähler mit Wahlschein) aus den Nummern 3.1 und 3.3 der Wahlniederschrift Anlage 20.4 und trägt sie bei den entsprechenden Kennbuchstaben in Nummer 3.5 der Wahlniederschrift Anlage 20.4 ein.

3.3.4 Die Gesamtzahl der ungültigen und gültigen Stimmen muss der Zahl der Wähler entsprechen:

$$\mathbf{C+D = B}$$

Geht diese Kontrollrechnung nicht auf, sind die Summenbildungen zu wiederholen. Wird dadurch der Fehler gefunden, korrigiert die Schriftführung die fehlerhaften Eintragungen in der Wahlniederschrift Anlage 20.4 unter Nummer 3.5, ohne die fehlerhaften Zahlenangaben dabei zu löschen oder zu radieren, und bringt am Rand einen Vermerk „korrigiert“ mit Handzeichen an.

Bleibt es trotz des Nachrechnens bei einer Differenz, wird die Zählung der Stimmen mit neuer Strichliste oder Zählliste (Anlage 23) wiederholt. Ist die Differenz damit beseitigt, korrigiert die Schriftführung die fehlerhaften Eintragungen in der Wahlniederschrift Anlage 20.4, ohne die fehlerhaften Zahlenangaben dabei zu löschen oder zu radieren, und bringt am Rand einen Vermerk „korrigiert“ mit Handzeichen an. Kann der Fehler mit der Wiederholung der Zählung nicht gefunden werden, ist die Zählung noch einmal von Neuem vorzunehmen. Bleibt es auch danach bei einer Differenz, ist diese in einer Anlage zur Wahlniederschrift Anlage 20.4 (zu Nummer 3.8) zu vermerken und zu erläutern, soweit dies möglich ist.

Verlangt ein Wahlvorstandsmitglied eine erneute Zählung der Stimmen, so wird die Begründung für dieses Verlangen in die Wahlniederschrift Anlage 20.4 eingetragen und die Zählung entsprechend wiederholt.

4 Bekanntgabe des Ergebnisses und Schnellmeldung bei der Landratswahl oder Bürgermeisterwahl

Das Gesamtergebnis aus Nummer 3.5 der Wahlniederschrift Anlage 20.4 wird durch Beschluss des Wahlvorstandes als das Wahlergebnis im Wahlbezirk festgestellt und von der Wahlvorsteherin oder dem Wahlvorsteher im Wahlraum mündlich bekannt gegeben.

Unmittelbar nach der mündlichen Bekanntgabe im Wahlraum wird es als Schnellmeldung in der Regel telefonisch an die Gemeindewahlbehörde (oder die von der Gemeindewahlbehörde angegebene Ergebniserfassungsstelle) übermittelt. Die übermittelten Zahlen sind von der aufnehmenden Stelle noch einmal zu wiederholen, um die korrekte Übertragung abzusichern. In der Wahlniederschrift Anlage 20.4 sind die Uhrzeit der Übermittlung und die übermittelnde Person zu vermerken.

Das Wahlergebnis im Wahlbezirk darf vor der Unterzeichnung der Wahlniederschrift Anlage 20.4 nicht an andere Stellen (außer für die Schnellmeldung) und nicht an andere Personen (außer denen, die sich im Wahlraum aufhalten) mitgeteilt werden.

5 Abschluss der Wahlniederschrift Anlage 20.4 bei der Landratswahl oder Bürgermeisterwahl

Die Schriftführung stellt die Wahlniederschrift Anlage 20.4 nach Feststellung des Wahlergebnisses fertig.

Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher fragt die anwesenden Mitglieder des Wahlvorstandes, ob sie auf die Verlesung der Wahlniederschrift Anlage 20.4 verzichten. Wenn alle anwesenden Mitglieder des Wahlvorstandes auf die Verlesung verzichten, schließt die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher die Sitzung. Wenn ein Mitglied oder mehrere Mitglieder des Wahlvorstandes die Verlesung ganz oder in bestimmten Teilen wünschen, wird die Wahlniederschrift Anlage 20.4 ganz oder teilweise verlesen.

Die Wahlniederschrift Anlage 20.4 ist danach von allen anwesenden Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterzeichnen. Verweigert ein Mitglied des Wahlvorstandes die Unterschrift, so ist dies in der Wahlniederschrift Anlage 20.4 unter Nummer 5.3 zu begründen.

6 Abschlussarbeiten nach Ende der Auszählung bei der Landratswahl oder Bürgermeisterwahl

Als Anlagen sind der Wahlniederschrift Anlage 20.4 beizufügen und die entsprechenden Anzahlen in der Wahlniederschrift Anlage 20.4 unter Nummer 6 einzutragen:

- die fortlaufend nummerierten Stimmzettel, über deren Gültigkeit oder Ungültigkeit der Wahlvorstand besonders beschlossen hat,
- die gefertigte/-n Niederschrift/-en über besondere Vorkommnisse während der Wahlhandlung und während der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses.

Die Wahlniederschrift Anlage 20.4 mit ihren Anlagen ist in einen Umschlag zu verpacken, der (etwa durch Klebung) zu verschließen ist.

E Bürgerentscheid

Achtung: Zum neuen Verfahren der Ergebnisermittlung im Wahlbezirk für Bürgerentscheide siehe Erläuterungen zur Landtagswahl oben unter Punkt B.

3.2.2.1 Die Stimmzettel werden entfaltet und gezählt. Die Schriftführung trägt ihre Anzahl in die Niederschrift Anlage 20.5 bei Nummer 3.1 ein.

Die Zahl der Stimmzettel muss der Summe aus den Stimmabgabevermerken und den eingenommenen Wahlscheinen entsprechen:

Stimmzettel = Stimmabgabevermerke + Wahlscheine

Geht diese Kontrollrechnung nicht auf, sind die drei Zählungen zu wiederholen. Wird dadurch der Fehler gefunden, korrigiert die Schriftführung die Eintragungen unter den Nummern 3.1 bis 3.3, ohne die fehlerhaften Zahlenangaben dabei zu löschen oder zu radieren, und bringt am Rand einen Vermerk „korrigiert“ mit Handzeichen an. Bleibt es trotz der Nachzählung bei einer Differenz, wird diese in der Niederschrift Anlage 20.5 unter Nummer 3.4 vermerkt und erläutert, soweit dies möglich ist. Ist die Differenz nicht aufklärbar, kann etwa „Differenz beruht vermutlich auf irrtümlich gesetztem (oder: unterbliebenem) Stimmabgabevermerk“ notiert werden.

Die Zahl der Stimmzettel gilt in der Folge als Zahl der Abstimmenden für den Bürgerentscheid.

3.2.3 Sortieren der Stimmzettel für den Bürgerentscheid

Unter Aufsicht der Wahlvorsteherin oder des Wahlvorstehers werden folgende Stapel gebildet und von den weiteren Mitgliedern des Wahlvorstandes unter Aufsicht gehalten:

- a) ein Stapel mit allen Stimmzetteln, die eine zweifelsfrei gültige Stimmabgabe enthalten,
- b) ein Stapel mit ungekennzeichneten Stimmzetteln,
- c) ein Stapel mit zweifelsfrei ungültigen Stimmzetteln,
- d) ein Stapel mit Stimmzetteln, die Anlass zu Bedenken geben oder die nicht eindeutig den Stapeln a) bis c) zugeordnet werden können. Über die Stimmzettel dieses Stapels beschließt der Wahlvorstand später einzeln.

Danach erfolgt eine Prüfung der unter b) und c) gebildeten Stapel durch die Wahlvorsteherin oder den Wahlvorsteher oder seine Stellvertretung, ob auf den Stimmzetteln keinerlei Kennzeichnung enthalten ist (zu b) oder ob die Stimmzettel eindeutig ungültig sind (zu c). Nach Prüfung der Stapel wird laut angesagt, dass es sich um ungekennzeichnete Stimmzettel (zu b) oder um ungültige Stimmzettel (zu c) handelt.

Gibt bei dieser Prüfung ein Stimmzettel nachträglich Anlass zu Bedenken, so wird auch dieser den ausgesonderten Stimmzetteln unter d) zugeordnet.

3.3 Auszählung der Stimmzettel für den Bürgerentscheid

3.3.1 Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher oder ein anderes Mitglied des Wahlvorstands liest aus jedem Stimmzettel vor, für welchen Vorschlag die Stimme abgegeben worden ist. Weitere Mitglieder des Wahlvorstands führen eine formlose Strichliste und erfassen so die Zahl der angesagten Stimmen.

3.3.2 Entscheidung über die Gültigkeit von Stimmen

Der Wahlvorstand beschließt über die Gültigkeit aller als Zweifelsfälle ausgesonderten Stimmzettel nach Nummer 3.2.3 d).

Beispiele für die Gültigkeit oder Ungültigkeit von Stimmen sind im Anhang zu diesen Hinweisen aufgeführt.

Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher gibt die Entscheidung jeweils bekannt und sagt dabei laut an, für welchen Vorschlag die Stimme gültig ist oder ob sie ungültig ist. Sie oder er versieht die Stimmzettel jeweils auf der Rückseite mit einer laufenden Nummer und vermerkt daneben die Entscheidung des Wahlvorstandes. Dabei kann auf die Angabe „einstimmig“ verzichtet werden; lediglich bei nicht einstimmigen Entscheidungen ist das Stimmenverhältnis anzugeben. Es können Abkürzungen verwendet werden, etwa

g	für	gültig
u	für	ungültig

Aus den gesondert behandelten Stimmzetteln werden Stapel nach Nummer 3.2.3 a) und c) gebildet, die aber nicht mit den bereits vorhandenen Stapeln nach Nummer 3.2.3 a) und c) zusammengeführt werden.

Alle vom Wahlvorstand gesondert behandelten Stimmzettel werden später der Niederschrift Anlage 20.5 als Anlagen beigelegt.

Die so ermittelten gültigen und ungültigen Stimmen werden ebenfalls in der formlosen Strichliste erfasst.

3.3.3 Zusammenstellung des Abstimmungsergebnisses für den Bürgerentscheid

Die Stimmzahlen werden wie folgt von der Schriftleitung in Nummer 3.5 der Niederschrift Anlage 20.5 eingetragen:

Die Zahl der Stimmzettel aus Stapel b) (ungekennzeichnete Stimmzettel) wird mit der Summe der aus Stapel c) für ungültig erklärten Stimmen zusammengezählt. Das Ergebnis wird bei Kennbuchstabe **C** (ungültige Stimmen) eingetragen.

Für jeden Vorschlag wird die Stimmzahl in die Tabelle in der Niederschrift Anlage 20.5 unter Nummer 3.5 übertragen. Die Summe dieser Stimmzahlen ergibt die Summe der gültigen Stimmen (**D**).

Die aufgeführten Additionen sind von zwei Mitgliedern des Wahlvorstandes zu überprüfen.

Die Schriftführung übernimmt die Zahlen der Abstimmungsberechtigten **A 1**, **A 2** und **A 1 + A 2** aus der berechtigten Beurkundung des Abschlusses des Wählerverzeichnisses Anlage 13 und trägt sie bei den entsprechenden Kennbuchstaben in Nummer 3.5 der Niederschrift Anlage 20.5 ein.

Die Schriftführung übernimmt die Angaben **B** (Abstimmende insgesamt) und **B 1** (Abstimmende mit Wahrschein) aus den Nummern 3.1 und 3.3 der Niederschrift Anlage

20.5 und trägt sie bei den entsprechenden Kennbuchstaben in Nummer 3.5 der Niederschrift Anlage 20.5 ein.

3.3.4 Die Gesamtzahl der ungültigen und gültigen Stimmen muss der Zahl der Abstimmenden entsprechen:

$$C+D = B$$

Geht diese Kontrollrechnung nicht auf, sind die Summenbildungen zu wiederholen. Wird dadurch der Fehler gefunden, korrigiert die Schriftführung die fehlerhaften Eintragungen in der Niederschrift Anlage 20.5, ohne die fehlerhaften Zahlenangaben dabei zu löschen oder zu radieren, und bringt am Rand einen Vermerk „korrigiert“ mit Handzeichen an.

Bleibt es trotz des Nachrechnens bei einer Differenz, wird die Zählung der Stimmen mit neuer Strichliste wiederholt. Ist die Differenz damit beseitigt, korrigiert die Schriftführung die fehlerhaften Eintragungen in der Niederschrift Anlage 20.5, ohne die fehlerhaften Zahlenangaben dabei zu löschen oder zu radieren, und bringt am Rand einen Vermerk „korrigiert“ mit Handzeichen an. Kann der Fehler mit der Wiederholung der Zählung nicht gefunden werden, ist die Zählung noch einmal von Neuem vorzunehmen. Bleibt es auch danach bei einer Differenz, ist diese in einer Anlage zur Niederschrift Anlage 20.5 (zu Nummer 3.8) zu vermerken und zu erläutern, soweit dies möglich ist.

Verlangt ein Wahlvorstandsmitglied eine erneute Zählung der Stimmen, so wird die Begründung für dieses Verlangen in die Niederschrift Anlage 20.5 eingetragen und die Zählung entsprechend wiederholt. Die Schriftführung korrigiert fehlerhafte Eintragungen in der Niederschrift Anlage 20.5, ohne die fehlerhaften Zahlenangaben dabei zu löschen oder zu radieren, und bringt am Rand einen Vermerk „korrigiert“ mit Handzeichen an.

4 Bekanntgabe des Ergebnisses und Schnellmeldung für den Bürgerentscheid

Das Gesamtergebnis aus Nummer 3.5 der Niederschrift Anlage 20.5 wird durch Beschluss des Wahlvorstandes als das Abstimmungsergebnis im Wahlbezirk festgestellt und von der Wahlvorsteherin oder dem Wahlvorsteher im Wahlraum mündlich bekannt gegeben.

Unmittelbar nach der mündlichen Bekanntgabe im Wahlraum wird es als Schnellmeldung in der Regel telefonisch an die Gemeindewahlbehörde (oder die von der Gemeindewahlbehörde angegebene Ergebniserfassungsstelle) übermittelt. Die übermittelten Zahlen sind von der aufnehmenden Stelle noch einmal zu wiederholen, um die korrekte Übertragung abzusichern. In dem Vordruck für die Schnellmeldung sind die Uhrzeit der Übermittlung und die übermittelnde Person zu vermerken. Die übermittelnde Person unterschreibt den Vordruck für die Schnellmeldung.

Das Abstimmungsergebnis im Wahlbezirk darf vor der Unterzeichnung der Niederschrift Anlage 20.5 nicht an andere Stellen (außer für die Schnellmeldung) und nicht an andere Personen (außer denen, die sich im Wahlraum aufhalten) mitgeteilt werden.

5 Abschluss der Niederschrift Anlage 20.5 für den Bürgerentscheid

Die Schriftführung stellt die Niederschrift Anlage 20.5 nach Feststellung des Abstimmungsergebnisses fertig.

Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher fragt die anwesenden Mitglieder des Wahlvorstandes, ob sie auf die Verlesung der Niederschrift Anlage 20.5 verzichten. Wenn alle anwesenden Mitglieder des Wahlvorstandes auf die Verlesung verzichten, schließt die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher die Sitzung. Wenn ein Mitglied oder mehrere Mitglieder des Wahlvorstandes die Verlesung ganz oder in bestimmten Teilen wünschen, wird die Niederschrift Anlage 20.5 ganz oder teilweise verlesen. Danach schließt die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher die Sitzung.

Die Niederschrift Anlage 20.5 ist danach von allen anwesenden Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterzeichnen. Verweigert ein Mitglied des Wahlvorstandes die Unterschrift, so ist dies in der Niederschrift Anlage 20.5 unter Nummer 5.3 zu begründen.

6 Abschlussarbeiten nach Ende der Auszählung für den Bürgerentscheid

Als Anlagen sind der Niederschrift Anlage 20.5 beizufügen und die entsprechenden Anzahlen in der Niederschrift Anlage 20.5 unter Nummer 6 einzutragen:

- die fortlaufend nummerierten Stimmzettel, über deren Gültigkeit oder Ungültigkeit der Wahlvorstand besonders beschlossen hat,
- die gefertigte/-n Niederschrift/-en über besondere Vorkommnisse während der Abstimmung und während der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses.

Die Niederschrift Anlage 20.5 mit ihren Anlagen ist in einen Umschlag zu verpacken, der (etwa durch Klebung) zu verschließen ist.

Im Folgenden werden die abschließenden Schritte für alle Kommunalwahlen gemeinsam dargestellt.

7 Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher schließt die Sitzung.

7.1 Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher zahlt den Mitgliedern des Wahlvorstands gegen Quittierung die Aufwandsentschädigungen aus und kann danach die Mitglieder des Wahlvorstands, die für die Abschlussarbeiten nicht mehr benötigt werden, entlassen.

7.2 Verpacken der Wahlunterlagen

Für jede Wahlart oder Abstimmung einzeln werden alle Stimmzettel wie folgt geordnet und jeweils getrennt verpackt:

- a) ein Paket mit den gekennzeichneten Stimmzetteln,
- b) ein Paket mit den benutzten, aber ungekennzeichneten Stimmzetteln,
- c) ein Paket mit den nicht benutzten Stimmzetteln.

Alle Pakete werden mit dem Namen der Gemeindewahlbehörde, der Nummer des Wahlbezirks und der Inhaltsangabe versehen und verschlossen. Die Pakete zu Buchstaben a) und b) werden zusätzlich versiegelt.

Die eingenommenen Wahlscheine werden wie folgt behandelt:

Wenn die Wahlscheine für eine einzige Wahl oder Abstimmung gelten, werden sie in ein Paket gepackt, das mit dem Namen der Gemeindewahlbehörde, der Nummer des Wahlbezirks und der Inhaltsangabe versehen, verschlossen und zusätzlich versiegelt wird. Dieses Paket wird den Unterlagen der entsprechenden Wahl oder Abstimmung beigelegt.

Wenn die Wahlscheine für mehrere Wahlen oder Abstimmungen gelten, werden sie entsprechend behandelt. Das Paket wird den Unterlagen derjenigen Wahl beigelegt, die als erste ausgezählt wurde.

7.3 Danach entlässt die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher die übrigen Mitglieder des Wahlvorstandes.

Achtung:

Es ist sicherzustellen, dass die Niederschriften mit den Anlagen sowie die Pakete mit den weiteren Unterlagen nicht für Unbefugte zugänglich sind. Sie müssen noch am Wahlabend unmittelbar der Gemeindewahlbehörde übergeben werden und dürfen keinesfalls mit nach Hause genommen werden.

7.4 Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher ist für die ordnungsgemäße Übergabe der Niederschriften und der Pakete verantwortlich. Die Gemeindewahlbehörde quittiert den ordnungsgemäßen Empfang jeweils in Nummer 7 jeder Niederschrift.

7.5 Die übrigen Wahlunterlagen, insbesondere

- a) alle einbehaltenen Wahlbenachrichtigungen und aus Briefwahlunterlagen eingetauschten Stimmzettel,
- b) das Wählerverzeichnis,
- c) die Wahlurne(n) mit Schloss und Schlüssel,

sowie alle sonstigen dem Wahlvorstand von der Gemeindewahlbehörde zur Verfügung gestellten Gegenstände und Unterlagen sind der Gemeindewahlbehörde in der Regel ebenfalls noch am Wahlabend zurückzugeben.

HINWEISE

für die Entscheidung über die Gültigkeit oder Ungültigkeit von Stimmen nach dem Landes- und Kommunalwahlgesetz

Rechtsgrundlage:

Bei der Stimmabgabe ist das Ankreuzen die Regel, aber auch eine andere, eindeutige Kennzeichnung, die den Willen der wählenden Person zweifelsfrei erkennen lässt, ist möglich. Dabei kommen etwa folgende Markierungen in Betracht:

§ 29 Absatz 2
Satz 1 LKWG M-V

- Ausfüllen, Umranden, Anstreichen, Unterstreichen, Durchstreichen oder Abhaken eines Kreises,
- Hineinschreiben des Bewerbernamens oder des Wortes „Ja“ in einen Kreis oder ein Namensfeld,
- Kreuz oder anderes Zeichen in einem Namensfeld.

Ungültig ist die Stimmabgabe,

- wenn die Art der Markierung des Stimmzettels nicht erkennen lässt, welche Wahlentscheidung getroffen wurde,
- wenn ein Stimmzettel ohne Kennzeichnung abgegeben wurde (dabei entspricht die Zahl der ungültigen Stimmen der Zahl der abzugebenden Stimmen).

Achtung: Wenn nicht alle Stimmen abgegeben werden, werden die nicht abgegebenen Stimmen nicht als ungültige Stimmen gezählt, sondern überhaupt nicht erfasst.

Liegt eine eindeutige Kennzeichnung durch Ankreuzen vor, ist vom Wahlvorstand nichts weiter zu veranlassen, sondern die Stimme unmittelbar bei der Auszählung zu berücksichtigen. Ebenso werden bei eindeutig leer abgegebenen Stimmzetteln die Stimmen ohne weitere Beschlussfassung durch den Wahlvorstand als ungültige Stimmen behandelt. Gleiches gilt bei eindeutig ungültiger Stimmabgabe.

In allen Fällen, in denen die Gültigkeit oder Ungültigkeit von Stimmen nicht zweifelsfrei ist, muss der Wahlvorstand hierüber besonders entscheiden.

§ 30 Absatz 2
LKWG M-V

Dies geschieht jeweils durch Beschluss mit Stimmenmehrheit, wobei bei Stimmgleichheit die Stimme der oder des Vorsitzenden entscheidet.

§ 11 Absatz 3
LKWG M-V

Dabei ist auf die Mindestbesetzung des Wahlvorstandes bei der Ergebnisermittlung zu achten: mindestens fünf Mitglieder (darunter die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher und die Schriftführung oder jeweils ihre Stellvertretung) müssen anwesend sein.

§ 12 Absatz 4
Satz 1 LKWO M-V

Ist dies der Fall, ist auch die Beschlussfähigkeit gegeben.

§ 12 Absatz 4
Satz 2 LKWO M-V

Dem Wahlvorstand obliegt damit eine verantwortungsvolle Entscheidung. Nur der Wahlausschuss ist im Rahmen der Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses berechtigt, eine abweichende Entscheidung über die Gültigkeit oder Ungültigkeit von Stimmen zu treffen.

§ 37 Absatz 2
LKWO M-V

Inhaltlich hängt die Entscheidung davon ab, wie die Mängel aufgrund des § 32 LKWG M-V bewertet werden. Mit den folgenden **Beispielen** soll Hilfestellung gegeben und damit auch eine einheitliche Entscheidungspraxis gewährleistet werden.

§ 32 LKWG M-V

Mangelhafter Stimmzettel: alle Stimmen ungültig

(§ 32 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 LKWG M-V)

- Stimmzettel ist als nicht unter Verantwortung der Wahlleitung hergestellt erkennbar; zum Beispiel Musterstimmzettel, Ausschnitt oder Ablichtung von einem Wahlplakat oder -flugblatt, Stimmzettel erkennbar nachgedruckt oder handschriftlich hergestellt,
- Stimmzettel ist für einen anderen Wahlbereich oder für eine andere Wahl bestimmt.

Mehr Kennzeichnungen als Stimmen: alle Stimmen ungültig

(§ 32 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 LKWG M-V)

- Kreistags- oder Gemeindevertretungswahl: mehr als drei Stimmen abgegeben,
- Landrats- oder Bürgermeisterwahl, Bürgerentscheid: mehr als eine Stimme abgegeben,

aber gültig, wenn

- alle, bis auf die zulässige Zahl von Kennzeichnungen, zweifelsfrei als nicht gültig markiert sind (z. B.: Kennzeichnung wurde eindeutig durchgestrichen oder mit „gilt nicht“ oder ähnlichem Vermerk gekennzeichnet),
- die zulässige Zahl von Kennzeichnungen zweifelsfrei als gültig markiert ist (z. B.: „gilt“ oder Ähnliches vermerkt),
- eindeutig erkennbar ist, dass sich eine mit Tinte oder dergleichen vorgenommene Kennzeichnung beim Zusammenfallen an anderer Stelle abgedruckt hat.

Kennzeichnung lässt die Wahlentscheidung nicht zweifelsfrei erkennen:

betroffene Stimme/Stimmen ungültig (§ 32 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 LKWG M-V)

- Bewerbername mit Fragezeichen versehen,
- Ein Kreis gekennzeichnet, aber zugehöriger Bewerbername durchgestrichen,
- Bewerbernamen in einem Wahlvorschlag durchgestrichen und gleichzeitig Name des Wahlvorschlags unterstrichen (oder umgekehrt),
- Wahlvorschlag durchgestrichen, sonst keine Kennzeichnung,
- Stimmzettel in einem Kreis oder Feld eingerissen oder durchstoßen,
- Kreuz erstreckt sich über mehrere Kreise oder Felder (auch dann ungültig, wenn der Schnittpunkt des Kreuzes in einem Kreis oder Feld liegt);

aber gültig, wenn die Kennzeichnung nur unwesentlich in ein Nachbarfeld hineinreicht,

- Stimmzettel ganz oder teilweise durchgestrichen;

aber gültig, wenn beim Durchstreichen so viele Bewerbernamen oder Kreise frei geblieben sind, wie Stimmen zu vergeben sind.

Zusätze und Vorbehalte: betroffene Stimme/Stimmen ungültig

(§ 32 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 LKWG M-V):

- Meinungskundgebungen oder Gefühlsäußerungen durch Schrift oder Symbole,
- Forderungen, Aufträge oder Wünsche an Bewerber oder Wahlvorschlagsträger,
- eigener Name oder sonstige Eintragung, die auf die wählende Person hinweist.

Beschädigungen des Stimmzettels:

Ist ein Stimmzettel völlig durchgerissen, sind **alle auf dem Stimmzettel abgegebenen Stimmen ungültig. Sie sind nur dann gültig**, wenn der Stimmzettel erst bei oder nach dem Entleeren der Wahlurne zerrissen wurde.

Sonstige Beschädigungen des Stimmzettels führen nur dann zur Ungültigkeit von Stimmen, wenn sie dazu führen, dass die Wahlentscheidung nicht zweifelsfrei zu erkennen ist (siehe oben).

Gültig sind Stimmen in folgenden Fällen auch bei Beschädigungen des Stimmzettels:

- Beschädigung erst nach Abgabe des Stimmzettels entstanden,
- Aufdruck und Kennzeichnung unbeschädigt,
- Stimmzettel bei der Kennzeichnung leicht beschädigt (z. B. harter Bleistift),
- Stimmzettel bei der Tilgung einer Kennzeichnung leicht beschädigt,
- Stimmzettel nicht einwandfrei beschnitten oder mit sonstigen Herstellungsfehlern behaftet,
- Stimmzettel leicht zerknittert oder befleckt.

Besonderheiten bei der Briefwahl:

Zurückweisung von Wahlbriefen

Wahlbriefe sind **zurückzuweisen**, wenn die Zulassungsvoraussetzungen des § 31 LKWG M-V nicht vorliegen. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn

- der Wahlbrief verspätet, also am Wahltag nach 18.00 Uhr oder später eingegangen ist,
- die Anzahl der Wahlscheine nicht der Anzahl der Stimmzettelumschläge entspricht,
- ein Stimmzettelumschlag benutzt worden ist, der offensichtlich von den übrigen Stimmzettelumschlägen abweicht,
- weder der Wahlbriefumschlag noch der Stimmzettelumschlag verschlossen worden ist.

Dabei ist zu beachten, dass der Wahlbrief **zuzulassen** ist, wenn zusätzlich zum amtlichen Wahlbriefumschlag oder an seiner Stelle ein anderer Briefumschlag verwendet worden ist. Auch in diesem Fall muss mindestens einer der Umschläge verschlossen sein.

Kein Zurückweisungsgrund liegt nach § 26 Absatz 4 LKWG M-V vor, wenn die wählende Person nach der Teilnahme an der Briefwahl verstorben oder aus dem Wahlgebiet verzogen ist oder sonst ihr Wahlrecht verloren hat.

Auszählung der Briefwahlstimmen

Bei der Auszählung der mit Briefwahl abgegebenen Stimmen sind zusätzlich zu den oben aufgeführten Fällen **alle Stimmen ungültig** (§ 32 Absatz 2, 3 LKWG M-V), wenn

- der Stimmzettel nicht in einem Stimmzettelumschlag abgegeben wurde,
- der Stimmzettelumschlag offensichtlich von den übrigen Stimmzettelumschlägen abweicht, ohne dass er deshalb nach § 31 LKWG M-V zurückgewiesen worden wäre,
- der Stimmzettelumschlag leer abgegeben wurde,
- der Stimmzettelumschlag mehrere Exemplare desselben Stimmzettels enthält, die inhaltlich unterschiedlich gekennzeichnet sind;

aber gültig, wenn der Unterschied darin liegt, dass einer dieser Stimmzettel gekennzeichnet und der andere vollständig ungekennzeichnet ist.

Enthält der Stimmzettelumschlag mehrere Exemplare desselben Stimmzettels, die gleich gekennzeichnet sind, so gelten diese als ein Stimmzettel (§ 32 Absatz 3 Satz 1 LKWG M-V) und sind als solcher auf die Gültigkeit der abgegebenen Stimmen zu prüfen.

<i>Entscheidungshilfen für Wahlvorstände zur Bundestagswahl</i>		
<i>Lfd. Nr.</i>	<i>Vorgang</i>	<i>Hinweise/Maßnahmen</i>
1	Wahlvorstand unvollständig	<p>§ 6 Absatz 9 BWO:</p> <ul style="list-style-type: none"> – personelle Verstärkung bei der Gemeindewahlbehörde anfordern, – fehlende Beisitzer können aus anwesenden bzw. erscheinenden Wählern ersetzt werden; – auf Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung des Amtes und zur Verschwiegenheit hinweisen.
2	Berichtigen des Wählerverzeichnisses nach Beginn der Wahlhandlung	<p>§ 27 Absatz 4 BWO:</p> <ul style="list-style-type: none"> – bis 15.00 Uhr können noch Wahlscheine an plötzlich Erkrankte und aus den Gründen nach § 25 Absatz 2 BWO ausgegeben werden, – das Wählerverzeichnis ist in Abstimmung mit der Gemeindewahlbehörde zu berichtigen.
3	Ordnung und Öffentlichkeit	
3.1	Öffentlichkeit der Wahlhandlung	<p>§ 54 BWO:</p> <ul style="list-style-type: none"> – während der Wahlhandlung und der Ermittlung des Wahlergebnisses ist jedermann Zutritt zum Wahllokal zu gewähren, soweit das ohne Störung des Wahlablaufs möglich ist.
3.2	Störung der Ruhe und Ordnung im Wahllokal	<p>§ 55 BWO:</p> <ul style="list-style-type: none"> – der Wahlvorsteher oder sein Stellvertreter können Personen aus dem Wahllokal verweisen, die trotz Verwarnung die Ruhe oder Ordnung stören, – der Person ist vorher Gelegenheit zur Wahl zu geben, – die Gemeindewahlbehörde informieren und ggf. polizeiliche Hilfe anfordern, – der Beschluss ist in der Wahlniederschrift zu vermerken.
3.3	Wahlwerbung	<p>§ 32 BWG:</p> <ul style="list-style-type: none"> – jegliche Wählerbeeinflussung durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung ist zu unterbinden <ul style="list-style-type: none"> • vor, in und an dem Gebäude, in dem sich das Wahllokal befindet, • im Wahllokal selbst, – die Gemeindewahlbehörde informieren und ggf. polizeiliche Hilfe anfordern.
4	Wahlbezirk für repräsentative Wahlstatistik	Hinweise für die repräsentative Wahlstatistik beachten

5	Stimmabgabe	
5.1	Wähler ist nicht im Wählerverzeichnis eingetragen und besitzt keinen Wahlschein	<p>§ 56 Absatz 6 BWO:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Zuständigkeit (Gemeindewahlbehörde) anhand der Ausweispapiere des Wählers klären (Wohnort, Wahlbezirk), – ggf. Sachverhalt mit der Gemeindewahlbehörde aufklären, – wenn Zurückweisung des Wählers, dann <ul style="list-style-type: none"> • Beschluss in der Wahlniederschrift vermerken, • Hinweis an den Wähler, dass er bis 15.00 Uhr bei der Gemeindewahlbehörde ggf. einen Wahlschein beantragen kann.
5.2	Wähler kann sich auf Verlangen des Wahlvorstandes nicht ausweisen oder verweigert die zur Feststellung der Identität erforderlichen Mitwirkungshandlungen	<p>§ 56 Absatz 6 Nummer 1a BWO:</p> <ul style="list-style-type: none"> – der Wähler muss sich ausweisen, wenn der Wahlvorstand dies verlangt und beim Abgleich von Gesicht und Ausweispapier mitwirken. <p>bei Beschluss über Zulassung oder Zurückweisung einen Vermerk in der Wahlniederschrift anbringen.</p>
5.3	Stimmabgabevermerk ist bereits vorhanden	<p>§ 56 Absatz 6 Nummer 3 BWO:</p> <ul style="list-style-type: none"> – der Wähler muss sich ausweisen, – der Wahlvorstand prüft anhand der abgegebenen Wahlbenachrichtigungskarten, ob sich die Karte des Wählers oder die Karten der in der Nummernfolge vorangehenden bzw. nachfolgenden Wähler unter den eingenommenen Karten befindet und überzeugt sich, ob der bestehende Stimmabgabevermerk an der richtigen Stelle im Wählerverzeichnis angebracht wurde, – bei Beschluss über Zulassung oder Zurückweisung einen Vermerk in der Wahlniederschrift anbringen.
5.4	Stimmzettel außerhalb der Wahlkabine gekennzeichnet	<p>§ 56 Absatz 6 BWO:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Wähler vor Abgabe des Stimmzettels zurückweisen.
5.5	Stimmzettel nicht oder nicht so gefaltet, dass der Inhalt verdeckt ist	
5.6	Wähler will außer dem Stimmzettel einen weiteren Gegenstand in die Wahlurne legen	
5.7	Wähler will offensichtlich mehrere Stimmzettel abgeben	
5.8	Wähler hat in der Wahlkabine für den Wahlvorstand erkennbar fotografiert oder gefilmt	
5.9	Sonstige Bedenken gegen die Zulassung des Wählers	<p>§ 56 Absatz 7 BWO:</p> <p>Beschluss des Wahlvorstandes über die Zulassung oder Zurückweisung; Beschluss in der Wahlniederschrift vermerken.</p>